

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

<b>Albrecht Cordes</b> Grenzzeichen und Grenzschutz im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit	5
<b>Kurt Kröger</b> Grenzen und Eigentum im Spiegel von Brauchtum und Mythen	35
<b>Wulf Schröder</b> Das moderne Abmarkungsverfahren als Eigentumssicherung im heutigen Mehrzweckkataster	43
<b>Hermann Möllering</b> Rechtliche Eigentumssicherung -Entwicklung bis zum heutigen Mehrzweckkataster-	61
<b>Anschriften der Verfasser</b>	83

# Recht und Vermessung

## Eigentumssicherung im Wandel der Zeit

Herausgegeben  
von Hartwig Junius

 wittwer

**Vermessungswesen bei Konrad Wittwer Band 26**

**Band 20 Schriftenreihe des Förderkreises  
Vermessungstechnisches Museum e.V.**

# **Recht und Vermessung – Eigentumssicherung im Wandel der Zeit**

5. Symposium zur Vermessungsgeschichte  
in Dortmund am 15. Februar 1993  
im Museum für Kunst und Kulturgeschichte

Herausgegeben  
von Hartwig Junius

Veranstalter:  
Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V.  
Museum für Kunst und Kulturgeschichte

Zugleich Band 20 der Schriftenreihe des Förderkreises  
Vermessungstechnisches Museum

1993  
Verlag Konrad Wittwer Stuttgart

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Recht und Vermessung: Eigentumssicherung im Wandel der Zeit / 5. Symposium zur Vermessungsgeschichte in Dortmund am 15. Februar 1993 im Museum für Kunst und Kulturgeschichte.** Hrsg. von Hartwig Junius. Veranst.: Förderkreis Vermessungstechnisches Museum e.V. ; Museum für Kunst und Kulturgeschichte. – Stuttgart : Wittwer, 1993 (Band ... der Schriftenreihe des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum ; Bd. 20) (Vermessungswesen bei Konrad Wittwer : Bd. 26)  
ISBN 3-87919-171-9

NE: Junius, Hartwig [Hrsg.]; Symposium zur Vermessungsgeschichte <05, 1993, Dortmund>; Förderkreis Vermessungstechnisches Museum; Schriftenreihe des Förderkreises Vermessungstechnisches Museum; 2.

GT

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere ist jede Art von unerlaubter Kopie in irgendeinem technischen Medium untersagt.

© Verlag Konrad Wittwer GmbH, Stuttgart 1993  
Herstellung: Gulde-Druck, Tübingen  
Printed in Germany

## Vorwort

Der Berufsstand der Geodäten hat seit jeher eine besondere Verbundenheit mit dem Grund und Boden. Sie äußert sich zum einen in der formalen Beschreibung der topographischen Gegenstände und der Oberflächengestalt in Karten und zum andern im Liegenschaftskataster, d. h. in der Beschreibung des Grundstücks, seines Eigentums und seiner vielfältigen Nutzung. Das Grundstück in seiner geometrischen Ausgestaltung zu dokumentieren und damit dem Eigentum als dem umfassendsten Recht am Grundstück eine Grundlage zu geben, ist somit eine der vornehmsten Aufgaben des Vermessungswesens. Eigentlich ist das Liegenschaftskataster in seiner heutigen Form noch gar nicht so alt, wohl aber das Bedürfnis der Menschheit nach gesicherten Grenzen. Welche Probleme strittiges Eigentum in Vergangenheit und Gegenwart ausgelöst hat, ist in der Geschichte der Völker nachzulesen und beunruhigt uns bis auf den heutigen Tag.

Daher sollte im diesjährigen Symposium dieser zentralen Frage des Vermessungswesens, das neben mathematisch-technischen Verfahren zur Aufmessung immer auch eine Verbindung zum Bodenrecht hatte, nachgegangen werden. Zunächst wird in rechtshistorischer Betrachtungsweise der Schutz der Grenzen, ihre Kennzeichnung und Sicherung durch Grenzzeichen, die Kenntnis derselben und die Personen, die diese Kenntnisse besaßen, Fragen des Grenzfrevels und seiner Ahndung - kurz alle Tatbestände, die vor der Eigentumssicherung durch Vermessung und Kataster bestanden, dargelegt (Cordes). Aus dieser Zeit sind einige "Verfahren" bis in die heutige Zeit überliefert, auch wenn sie ihre ursprüngliche Funktion verloren haben. Es sind dies die Bräuche, die sich z.B. in den Fronleichnamsprozessionen, Grenzbegehungen und ähnlichem äußern (Kröger). Welche Grundgedanken zur Entwicklung und Formulierung eines modernen Abmarkungsgesetzes geführt haben, werden von Schröder am hessischen Beispiel erläutert. Damit wird die heutige Praxis der materiellen Eigentumssicherung deutlich.

Der abschließende Beitrag von Möllering beschreibt die rechtliche Eigentumssicherung, die z.B. von Schreinsbüchern ausging, den Begriff der Auflassung, die Funktion der alten Hypothekenbüchern und führt hin bis hin zum heutigen Kataster und Grundbuch. Insbesondere wird dargelegt, wie es dazu gekommen ist und worin die Wurzeln dafür liegen. Damit wird auch die Absicht gerade dieses Symposiums deutlich. Es soll den Kollegen gezeigt werden, daß auch die technisch moderne Automatisierte Liegenschaftskarte ihre Grundlage in einem seit langem entwickelten Rechtsgebäude hat.

Hartwig Junius

## Grenzzeichen und Grenzschutz im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit<sup>1</sup>

Albrecht Cordes, Freiburg i.Br.

*"Irrung [ist] entstanden darumb, das die von Örtswyler meinten, das ir weidgang wyter griffen soelten, wann die von Wolffenwyler meinen."*<sup>1</sup> So stellt im Jahre 1491 der Schiedsrichter, der Johanniterordensmeister Graf Rudolf von Werdenberg, den Streit dar, zu dessen Schlichtung er von den beiden Dorfherren<sup>2</sup> eingesetzt ist. Der Streit ist nichts besonderes - im Gegenteil! Sehr viele dörfliche Gemeindearchive bewahren die Akten "ihres" Grenzstreits. Weil aber die Urkunde Graf Rudolfs besonders umfassend ist und die verschiedensten Facetten der Auseinandersetzung berührt, kann man ihr exemplarischen Charakter zusprechen. Sie soll uns deshalb als roter Faden dienen.

Aus diesem induktiven Ansatz ergeben sich zwei Leitfragen: Welche Möglichkeiten gab es, die Grenze zwischen den beiden Dörfern festzulegen, und welche Mittel und Wege standen zur Verfügung, die Einhaltung und Beachtung dieser Grenze dann auch zu sichern? Daraus ergibt sich die Einteilung unserer Überlegungen in die beiden Hauptkapitel "Grenzzeichen" und "Grenzschutz". Bevor allerdings damit begonnen werden kann, ist es nötig, sich einerseits der Aufgabe und andererseits der Hilfsmittel, die zu ihrer Lösung zur Verfügung stehen, noch genauer zu versichern.

Zunächst werden wir uns auf Grenzen im modernen Sinn, auf Grenzlinien beschränken. Grenze, ein Lehnwort, das auf dem slavischen "granitz"<sup>3</sup> beruht, verdankt seine weite Verbreitung erst Martin Luther<sup>4</sup>. Die ursprünglichen Bezeichnungen sind neben Rain, Schnat und Scheid vor allem Mark, March. Ihre Benutzung als alleinstehende Hauptwörter ist selten geworden, doch viele Komposita mit ihnen sind noch im Gebrauch: Anrainer, Schnatgang, Scheideweg, Markstein - um nur je ein Beispiel zu nennen. Außerdem kommen die

---

<sup>\*</sup> Ich widme diesen Aufsatz meiner Mutter, Frau Roswitha Cordes, geb. Becker, zum 11. Juli 1993.

<sup>1</sup> Gemeindearchiv Pfaffenweiler, Urkunde Nr. 32 vom 9. Mai 1491, fol. 2a.

<sup>2</sup> Für Wolfenweiler der badische Markgraf, Rudolf zu Hochberg, für Öhlnsweiler die vorderösterreichischen Herren Trudbert und Martin, Herren zu Staufen.

<sup>3</sup> Das serbische granitz kann Grenze, aber auch Eiche, bedeuten, Jacob Grimm, Deutsche Grenzaltertümer, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1843, wieder in: ders., Kleine Schriften 2 (1865), S. 30-74 (nach dieser Ausgabe hier zitiert), S. 44, Anm. \*.

<sup>4</sup> Jacob und Wilhelm Grimm, Wörterbuch, Bd. 9, Sp. 124-125, weisen anhand der Bibelübersetzungen des frühen 16. Jahrhunderts Luthers Einfluß nach. Wo Luther bereits von Grenze spricht, heißt es in der Züricher Bibel (1531) und der Ingolstädter Bibel von Eck (1550) "landmarck" bzw. "landmarch".

alten Bezeichnungen noch in zahlreichen Flurnamen vor, etwa der "Gescheidstraße" in Freiburg-Lehen oder dem "Bannscheideweg", der auf der heutigen Grenze zwischen Wolfenweiler und Öhlinsweiler verläuft und so das Resultat des alten Streits markiert, zu dem auch unser Musterprozeß von 1491 gehört (vgl. Abb. 6). Alle jene Ausdrücke einschließlich Grenze gehen auf die Beschaffenheit des zur Begrenzung gewählten Zeichens zurück<sup>5</sup>, nämlich Grenze bzw. Granitza: Eiche, Schnat: Schnitt oder Einschnitt, Rain: ungepflügter Landstreifen am Ackerrand, Scheid: Wasserscheide, Mark: Markierung oder Marke. Doch zu den Verwendungsmöglichkeiten als Grenzzeichen und Grenzlinie kommt noch eine dritte Bedeutung hinzu, zumindest für Scheide<sup>6</sup>, Rain und vor allem für Mark, nämlich: Grenzzaum.

Auch in der Sache begegnet neben der linearen Abgrenzung immer auch das Grenzgebiet, sei es in Form eines undurchdringlichen Waldes, eines Moores usw. Der Name des kleinen Höhenzuges "March" östlich des Kaiserstuhls ist dafür ebenso ein Beispiel wie die Markgrafschaften, die seit der Karolingerzeit in den Randzonen des alten Reichs gebildet wurden. Auch das lateinische Wort "limes" hat alle drei Bedeutungen, Grenzzeichen, Grenzzaum aus unkultiviertem Land und schließlich Grenzlinie, Grenzwall<sup>7</sup>. Es gibt eine Kontroverse um den zeitlichen und sachlichen Vorrang der Abgrenzung durch Linien bzw. durch Grenzsäume, die mit den Vorstellungen über die germanische Landnahme zusammenhängt<sup>8</sup>. Doch das soll hier nicht weiter verfolgt werden, denn weder mit künstlichen Grenzzeichen noch mit den typischen Problemen des Grenzschutzes wie exakter Abmarkung, Verfolgung von Grenzfrevlern usw. wäre hier zu rechnen. Das Thema "Grenzzaum" bleibt ausgeblendet.

Zum zweiten kann es in der Zeit vor 1800 sinnvoller Weise nicht um "Eigentums"-Grenzen im technischen Sinne gehen. Die hochmittelalterliche Juristenschule der Glossatoren hatte die klassischen römischen Eigentumslehren auf

---

<sup>5</sup> Grimm, *Grenzzaltertümer* (wie Anm. 3), S. 38.

<sup>6</sup> Vgl. Wilhelm Erben, *Deutsche Grenzzaltertümer aus den Ostalpen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 43 (1922), S. 1-65, hier: S. 16 ff., bes. S. 30 f. Das englische Wort "watershed" hat auch heute noch die lineare und die flächige Bedeutung: es bezeichnet den Bergkamm (Wasserscheide im deutschen Sinne), aber auch das gesamte Einzugsgebiet eines Flusses, der zwischen den Wasserscheiden liegt.

<sup>7</sup> *Oxford Latin Dictionary*, ed. by P.G.W. Glare (1976), S. 1031.

<sup>8</sup> Während Erben (wie Anm. 6), S. 30 f., für sein Untersuchungsgebiet Kärnten und Steiermark zu einem Vorrang der Vorstellung vom Grenzzaum kommt, zeigt Karl Siegfried Bader, *Der schwäbische Untergang, Studien zum Grenzrecht und Grenzprozeß im Mittelalter* (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. vom Rechtsgeschichtlichen Institut an der Universität Freiburg im Breisgau, Bd. 4), 1933, S. 12, daß vom Beginn der schriftlichen Überlieferung an stets auch scharf gezogene lineare Grenzen existierten. Mit Bader wird man von Anfang an ein Nebeneinander beider Formen annehmen müssen.



die Bedürfnisse ihrer Gegenwart zugeschnitten und entsprechend modifiziert<sup>9</sup>: Ihre Doktrin von Ober- und Untereigentum diene dazu, das höherrangige Verleihungs- und Verfügungsrecht des Grund- bzw. Lehnsherrn einerseits und das faktische alltägliche Nutzungsrecht des Lehnsmanne bzw. Bauern andererseits in sachenrechtliche Kategorien zu fassen. Diese Lehre wurde auch nördlich der Alpen rezipiert. Für die Untersuchung von Grenzen folgt daraus, daß bis zur Bauernbefreiung von "den" Eigentumsgrenzen nicht die Rede sein kann. Den Zeitgenossen ging es ohnehin nicht um die abstrakte Rechtslage. Wenn eine Vorstellung von ihr überhaupt schon existierte, stand sie jedenfalls nicht im Vordergrund, es ging um konkrete Nutzungsrechte. Das Anfangszitat belegt dies: Der Streit betrifft die Ausdehnung des Weidgangs, nicht des Eigentums. Dieses taucht erst im Plädoyer des vermutlich schon juristisch geschulten Anwalts der Kläger auf, der

*die eigenschafft [= Eigentum] mit gericht, zwing und baern, die da gengen biß gen Oeriswyler in den Oelgraben*<sup>10</sup>

für seine Mandanten beansprucht. Die Grenzstreitigkeiten in vorkatastraler Zeit waren meist extrem verwickelt und langwierig. Das hängt mit den unvollkommenen Abmarkungsmethoden zusammen, vor allem aber mit der ungeheuren Zahl unterschiedlichster Grenzen. Die Stadt, mehr noch das Dorf, wird von den unterschiedlichsten Gerichts-, Kirchenzehnt-, Gemeinnutzungs- und Privatnutzungsgrenzen durchschnitten. "Räumliche, zeitliche und sachliche Grenzen durchziehen in verwirrender Fülle den dörflichen Nutzungsraum"<sup>11</sup>. Die Eigentumsgrenzen machen nur einen kleinen, nicht speziell abgrenzbaren Teil der Probleme aus.

Damit hängt auch die dritte Überlegung zur Themenstellung zusammen. Die moderne Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Gemarkungsgrenzen der Gemeinde und privatrechtlichen Grundstücksgrenzen spielt im Alten Reich eine untergeordnete Rolle. Das ergibt sich ohne weiteres aus der geschilderten Fülle unterschiedlicher Grenzen, die ohnehin nur mit Schwierigkeiten in die Kategorien öffentliches/privates Recht eingeordnet werden können. Vor allem würde man sich gerade die interessantesten Nachrichten über Grenzsteine und vor allem Grenzumgänge abschneiden, wenn man sich auf die Abgrenzung privat genutzter Flächen beschränken würde. Gerade bei der Waldnutzung waren zudem die Dorfbewohner meist gemeinsam berechtigt, denn der Wald gehörte typischerweise zur Allmende. Hier, in der Randzone des dörflichen Nutzungsbereichs, ist also ohnehin fast nur mit Gemarkungsgrenzen zu rechnen.

---

<sup>9</sup> Gerhard Wesenberg/Gunter Wesener, *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte* (4. Aufl. 1965), S. 43.

<sup>10</sup> *Wie Anm. 1, fol. 2b.*

<sup>11</sup> Karl Stegfried Bader, *Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf* (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs, 3. Teil) (1973), S. 235.

Viertens ist schließlich der zeitliche und räumliche Rahmen abzustecken. Er soll, da nur eine Übersicht angestrebt ist, weit gefaßt werden, nämlich von den frühmittelalterlichen Volksrechten bis zum Ende des Alten Reichs - mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen ländlichen Verhältnissen, wie sie sich uns in den Weistümern darstellen. Unsere Beispiele kommen ohne regionale Begrenzung aus dem gesamten deutschen Sprachraum, wobei die Literaturlage zu einem Übergewicht der schwäbisch-alemannischen und bayerisch-österreichischen Belege führt.

Diese Literatur ist mit ihren wichtigsten Vertretern kurz zu charakterisieren. Den Anfang macht *Jacob Grimm* mit seiner Berliner Akademierede von 1843: "Deutsche Grenzalterthümer"<sup>12</sup>, der sich, seinem romantischen Ausgangspunkt gemäß, vor allem um den Nachweis von Kontinuitätslinien bis in vorchristliche Zeit bemühte und dabei neben rechtlichen und sprachlichen auch den sagenhaften und mythischen Wurzeln seiner spätmittelalterlichen Quellen zum Thema Grenzen nachging. Die moderne Forschung steht den romantischen Rückschlüssen in die Germanenzeit sehr skeptisch gegenüber<sup>13</sup>, doch es verdient hervorgehoben zu werden, daß *Grimm* seine Quellen und auch ihr Schweigen sehr ernst nahm, wenn er etwa zum Grenzstrafrecht feststellte, daß alle Belege für die tatsächliche Durchführung einer jener Hinrichtungen voll ritueller Grausamkeit fehlen. Im Unterschied zu manchen seiner Epigonen macht *Grimm* deutlich, wo er aus seinen Quellen schöpft und wo er kühne Vermutungen über germanische Urzustände aufstellt.

*Grimms* Gedankengang wurde knapp 80 Jahre später in einem wichtigen Beitrag des Grazer Historikers *Wilhelm Erben*<sup>14</sup> erneut aufgegriffen, anhand reicher steirischer und kärntenerischer Quellen<sup>15</sup> überprüft und leicht modifiziert. Während *Grimm* seinen Beitrag in die Abschnitte "Namen, Zeichen, Arten der Landtheilung, Götter, Begang, Grenzstreit" gliederte, wählte *Erben* nur die Einteilung "Namen, Saum und Linie, Zeichen, Götter und Heilige, Begang". "Arten der Landtheilung", also nach *Grimm* der Vorrang der gemeinen Markbildung vor der individuellen Flächennutzung, sah *Erben* nicht mehr als virulentes Thema an, den Göttern fügte er etwas christlicher die Heiligen hinzu, und dem Grenzstreit hatte er einen eigenen Beitrag widmen wollen, ein Vorhaben, das aber nicht in die Tat umgesetzt wurde. Erst *Bader* griff diesen

---

<sup>12</sup> Vgl. Anm. 3. Das dort benutzte Material findet sich zum Teil auch schon in *Grimms Deutschen Rechtsalterthümern* (1. Aufl. 1828); deren 4. Aufl. (besorgt durch *Andreas Heusler* und *Rudolf Hübner*, 1899) fügt noch eine beträchtliche Zahl von Belegen hinzu. Vgl. in der 4. Aufl. Bd. 2, S. 69-77.

<sup>13</sup> *Karl Kroeschel*, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (bis 1250), 1972, S. 53 f.; Bd. 2 (1250-1650), 1973, S. 128 f.; *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert* (1961).

<sup>14</sup> Wie Anm. 6.

<sup>15</sup> Es handelt sich um die Grenzbeschreibungen der Gerichtsbezirke dieser beiden Länder, die der Vorbereitung des Historischen Atlanten der österreichischen Alpenländer als Basis dienten. Sie stammen zumeist aus dem 15.-17. Jahrhundert, vgl. *Erben* (wie Anm. 6), S. 1.

Ansatz wieder auf. Inhaltlich löst sich *Erben* zum Teil aus dem Banne *Grüms*, an anderen Stellen, etwa bei der urtümlichen Interpretation des Hammer- bzw. Beilwurfs (zur Bestimmung einer Zugriffszone noch jenseits der eigentlichen Grenzlinie) ist er ihm noch ganz verhaftet<sup>16</sup>.

1933 erschien eine frühe Schrift von *Karl Siegfried Bader* mit dem Titel "Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozeß im Mittelalter"<sup>17</sup>. Die Arbeit ist gegliedert in die Abschnitte "Grenze, Grenzzeichen, Grenzschutz, Grenzstreit", wobei der Grenzstreit über die Hälfte des Raums einnimmt, denn er ist es, der in dem schiedsgerichtsähnlichen Gerichtsverfahren des "Untergangs" geschlichtet werden soll<sup>18</sup>. Auch noch 40 Jahre später stützt *Bader* sich in seiner zum Standardwerk gewordenen "Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfs"<sup>19</sup> ganz überwiegend auf die frühere Schrift.

*Eberhard Frhr. von Künßberg* förderte eine ganze Reihe von Arbeitsfeldern am Rande der Rechtsgeschichte, nämlich die rechtliche Volkskunde, die Rechts-sprachgeographie und, hier von Bedeutung, auch die Rechtsarchäologie. Diesem Interesse verdanken wir einen eingängigen Aufsatz über "Geheime Grenzzeugen" (1940)<sup>20</sup>, der unten im einzelnen auszuwerten ist. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat die Rechtsgeschichte das Interesse an dem Thema Grenzen ein wenig verloren. Fast schien es, als sei mit *Baders* Buch und dem von ihm herausgegebenen Sammelband alles gesagt. Lokale Beschreibungen von Grenzen oder Grenzstreitigkeiten wie die von *August Heitz* über Basel<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> *Harald Siems*, Flurgrenzen und Grenzmarkierungen in den Stammesrechten, in: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse, 3. Folge, Nr. 115), 1979, S. 285 f., zeigt hingegen, daß der Beilwurf in den Stammesrechten nicht der endgültigen Grenzregelung, sondern nur der Interessenabgrenzung für die Dauer des Konflikts diene, also einer Art vorläufigem Rechtsschutz, um es mit modernen Worten zu sagen.

<sup>17</sup> Vgl. Anm. 8.

<sup>18</sup> *Baders* Studie darf trotz ihrer regionalen Beschränkung bis heute als das wichtigste gelten, was zu unserem Thema geschrieben worden ist.

<sup>19</sup> 3. Teil (wie Anm. 11), Kap. 8, S. 235-252.

<sup>20</sup> In: Grenzrecht und Grenzzeichen (Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hrsg. von *Karl Siegfried Bader*, 2. Heft), S. 68-83. Auch die anderen Beiträge in dem Band verdienen Beachtung. *Theodor Knapp*, Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen, vornehmlich im südwestlichen Deutschland, S. 1-45 (mit Nachweisen früherer Literatur zu den Marksteinen) und *Karl Siegfried Bader*, Die Gemarkungsgrenze, S. 56-67 (dazu aber *ders.*, Rechtsformen, wie Anm. 11, S. 236, Fn. 5), seien eigens erwähnt.

<sup>21</sup> Grenzen und Grenzzeichen der Kantone Baselstadt und Baselland (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Bd. 5), 1964. Weitere Werke, die vor allem durch ihre Materialsammlungen Bedeutung haben und durchweg gut bebildert sind: *Hermann Baitl*, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark (1957); *Erich Göppert*, Grenzen und Grenzzeichen, in: Grenzen. Grenzstreite, hrsg. von der Oberfinanzdirektion Freiburg (1972), S. 11-44; *Rainer H. Schmeissner*, Schweizer Rechtsdenkmäler, Steinkreuze - Kreuzsteine - Grenzsteine (1980); *Theodor Ziegler*, Die

lesen sich fast wie moderne Anwendungen der *Baderschen Lehre*<sup>22</sup>. Zu erwähnen ist schließlich das Kapitel "Grenzen" in der neuen Dorfgeschichte von Ebringen<sup>23</sup>. Dort verfolgt *Clausdieter Schott* den interessanten Ansatz, sich ausschließlich auf die Quellen dieses einen Dorfes zu stützen und auf alle Konjekturen mit Hilfe von Nachrichten aus anderen Orten zu verzichten.

Während *Baders* Untersuchungen also für die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verhältnisse bis heute als maßgebend gelten müssen, ist in die Frühzeit unseres Themas Bewegung gekommen, als 1979 der wichtige Aufsatz von *Harald Siems*<sup>24</sup> erschien. *Siems*, heute wohl bester Kenner der Stammesrechte des 5.-9. Jahrhunderts<sup>25</sup>, kommt unter strenger Beschränkung auf seine frühmittelalterlichen Quellen<sup>26</sup> zu einer Reihe von neuen Erkenntnissen vor allem zum Grenzfrevel, zum Grenzprozeß und zum Hammeroder Beilwurf und seiner Bedeutung für die Grenzziehung<sup>27</sup>.

Quellen, die für die Darstellung von Grenzzeichen und Grenzschutz im Alten Reich zur Verfügung stehen, sind so zahlreich, daß man sich auf eine kleine exemplarische Auswahl beschränken muß. Wie bei rechtsarchäologischen Themen häufig, bietet sich dabei eine Dreiteilung an: 1. Die noch existierenden Gegenstände, für die sich die etwas altertümliche Bezeichnung "Rechtsaltertümer" eingebürgert hat, 2. Historische Abbildungen solcher "Rechtsaltertümer" aus Plänen, Bildern usw., 3. Die schriftlichen Quellen, unter denen die einschlägigen leges-Stellen, Grenzbeschreibungen anlässlich der Übertragung von dinglichen Rechten, Gerichtsprotokolle über Grenzstreitigkeiten und vor allem die bäuerlichen Weistümer für uns von Bedeutung sind. 4. Eine vierte Quellengruppe, die ursprünglich mündlich überlieferten Sagen,

---

Siebenerzeichen des bayerischen Nationalmuseums, in: *Schönere Heimat. Erbe und Auftrag* 78 (1989), 25-29.

<sup>22</sup> Auch die Artikel "Grenze" (*R. Hoke*) und "Grenzumgang" (*K.-S. Kramer*) im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I (1971), Sp. 1801 bzw. 1804, basieren auf diesem Forschungsstand.

<sup>23</sup> *Clausdieter Schott/Edmund Weeger* (Hrsg.), *Ebringen. Herrschaft und Gemeinde*, Bd. I (1992). Darin: *Clausdieter Schott/Hans Kleiber*, *Grenzen und Grenzsetze*, S. 285-308. Der Abschnitt ist für uns von Bedeutung, weil dort ebenfalls die eingangs zitierte Urkunde von 1491 ausgewertet wird. Ebringen ist das östliche Nachbardorf von Wolfenweiler, vgl. Abb. 6.

<sup>24</sup> *Siems* (wie Anm. 16), S. 267-309.

<sup>25</sup> *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (*Schriften der Monumenta Germaniae Historica*, 35), 1992, mit ausführlichen quellenkundlichen Abschnitten zu den Volksrechten.

<sup>26</sup> *Siems* (wie Anm. 16), S. 267 f., erhebt den berechtigten Vorwurf, daß früher allzu leichtfertig ein Gesamtbild aus zeitlich, sachlich und räumlich sehr weit voneinander entfernten Quellen gezeichnet wurde: "Das so von den Grenzen vermittelte Bild wirkt flüchtig und statisch".

<sup>27</sup> Vgl. Anm. 16.

bieten ebenfalls einiges zum Thema "Grenzen", doch sie sollen uns nur am Rande interessieren<sup>28</sup>.

## I. Grenzzeichen

Gehen wir nun die wichtigsten Grenzzeichen im einzelnen durch, und zwar erst die natürlichen Grenzzeichen, sowohl unmarkierte als auch markierte, und dann die künstlichen Grenzzeichen. Begonnen aber sei mit einem Zitat aus dem westgotischen Recht (um 475).

*Quid observetur, si de terminis contentio oriatur. Quotienscumque de terminis fuerit orta contentio, signa, que antiquitus constituta sunt, oportet inquiri, id est aggeres terre sive arcas, quas propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse coniectos adque constructas, lapides etiam, quos propter indicia terminorum notis evidentibus sculptos constitit esse defixos. Si hec signa defuerint, tunc in arboribus notas, quas decurias vocant, convenit observari; sed ille, que antiquitus probantur incise.*

Zu deutsch:

Was zu beachten ist, wenn über Grenzen Streit entsteht. So oft über Grenzen ein Streit entstanden ist, muß man den Zeichen nachforschen, die von Alters her eingerichtet sind, d.h. Erdwällen oder Grenzsteinen, die wegen der Landgutsgrenzen in alter Zeit angelegt oder errichtet worden sind, auch Steinen, die offenbar als Anzeichen der Grenzen mit sichtbar eingemeißelten Marken versehen und eingerahmt worden sind. Fehlen diese Zeichen, dann soll man auf die Marken an den Bäumen achten, die man "decurias" nennt; aber auf jene, die nachweislich in älterer Zeit angebracht wurden<sup>29</sup>.

Dies ist eine sehr präzise Bestimmung über die Grenzzeichen, ihre Hierarchie (Nachrang der markierten Bäume) und ihre Funktion im Grenzprozeß. Die neuere Forschung hält das für ein getreues Abbild der spätrömischen Verhältnisse<sup>30</sup>. Wenn fast 300 Jahre später, um 742, die Lex Bajuvariorum die Passage wörtlich übernimmt<sup>31</sup>, ist deshalb eher etwas über die Verwandtschaft der bayrischen Lex mit dem Westgotenrecht zu erkennen als über die Realität der bayrischen Flurgrenzen im 8. Jahrhundert. Dieser wird man sich eher

<sup>28</sup> Vgl. zu ihnen Rudolf Oeri-Sarasin, *Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel und Grenzspuk in der alemannischen Schweiz* (1917), S. 48-61, und Hans Fehr, *Das Recht in den Sagen der Schweiz* (1955), S. 118. Vgl. weiter Anm. 95.

<sup>29</sup> *Lex Visigothorum* X, 3, 3 (Antiqua, also mindestens auf die Zeit König Leowigilds, 568-586 zurückzuführen). Text nach Eugen Wohlhaupter (Hrsg.), *Gesetze der Westgoten* (Germanenrechte, Texte und Übersetzungen, Bd. 11), 1936, S. 286-289. Bis auf die Worte "sive arcas" und "adque constructas" dürfte der Artikel bereits im *Codex Euricianus* (um 475) enthalten gewesen sein. In dieser ursprünglichen Form fand er dann auch Aufnahme ins bayrische Starnesrecht, Art. 12, 4. Vgl. Siems (wie Anm. 16), S. 275, Anm. 61. Die Übersetzung folgt Wohlhaupters Vorschlag mit kleinen Abweichungen.

<sup>30</sup> Siems (wie Anm. 16), S. 274 ff. Auch das Folgende nach Siems, S. 283-285.

<sup>31</sup> Nur ohne die zwei oben, Anm. 29, genannten westgotischen Zusätze.

nähern, wenn man die eigenständige Formulierung betrachtet, die kurz darauf folgt<sup>32</sup>.

*Quotiens de commarcanis contentio nascitur, ubi evidētia signa non appārent, in arboribus aut montibus nec in fluminibus, ...*

Zu deutsch:

*Sooft bei den Mitmärkern Streit entsteht, wo offensichtliche Zeichen in Bäumen oder in Bergen oder in Flüssen nicht erscheinen, ...*

Im Unterschied zur vorherigen Textstelle werden nun nur natürliche Grenzen genannt, die durch Markierungen ihren Charakter als Grenzen erhalten. Da es hier um Grenzstreitigkeiten geht (die am Ende notfalls durch gerichtlichen Zweikampf entschieden werden sollen) und nicht anzunehmen ist, daß gerade um die künstlichen Grenzzeichen kein Streit entstanden wäre, liegt folgender Schluß nahe: dem Verfasser der Lex Baiuvariorum standen aus eigener Anschauung nur natürliche, markierte Grenzzeichen vor Augen. Zudem ist anscheinend eher von weiträumigen Grenzen (Bergen, Flüssen) die Rede<sup>33</sup>. So wird es hier kaum um die Abgrenzung individuell genutzter Felder gehen. Die Unterscheidung zwischen natürlichen und künstlichen Grenzen bietet sich daher für unseren weiteren Gedankengang schon deshalb an, weil nach dem Gesagten die Vermutung besteht, daß die Frage nach ihrer Herkunft (einheimisch oder rezipiert?) unterschiedlich zu beantworten ist.



**Abb. 1** Lohestein am Ufer der Wiese bei Lórrach (vgl. Anm. 38).

<sup>32</sup> Lex Baiuvariorum 12, 8, 2, zitiert nach Stems (wie Anm. 16). Bader (wie Anm. 8), S. 22, vermutet hingegen (ohne nähere Begründung), daß auch die aus der Lex Vistigothorum übernommene Stelle der bayrischen Realität entsprach.

<sup>33</sup> Allein die Bäume können auch kleineren Flächen als Grenzen gedient haben.

Natürliche Grenzen sind nun schon einige genannt. Mit den Bergen stehen die Wasserscheiden oder Schneeschmelzen in engem Zusammenhang, Wälder werden als Grenzwälder empfunden und bezeichnet, für Moore und Sümpfe



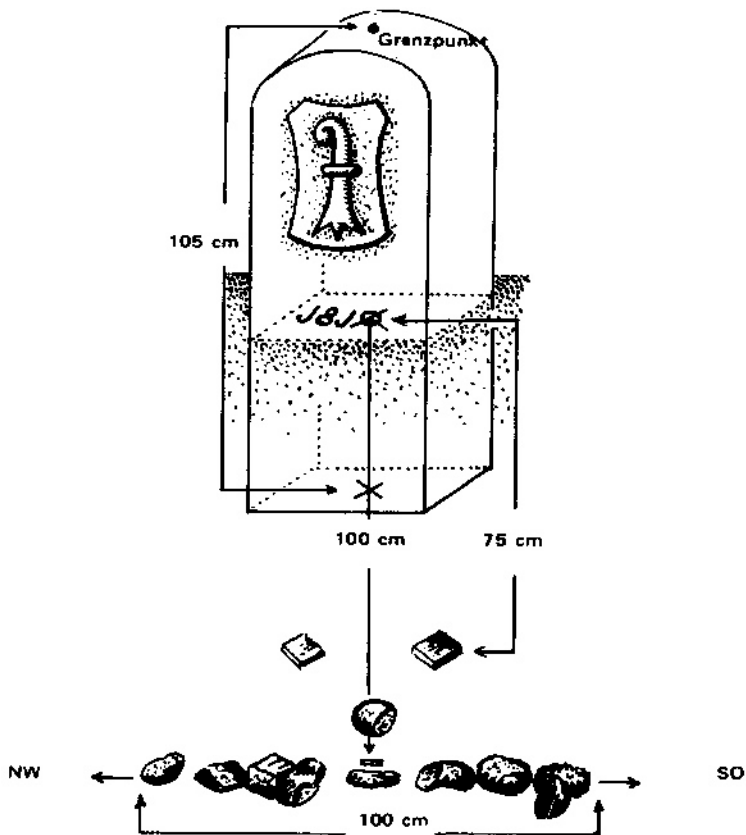
Abb. 2 Glöggelfelsen an einer Kantonsgrenze im Schweizer Jura (vgl. Anm. 39).

gilt das gleiche<sup>34</sup>. Alle diese sind aber als Grenzsäume im eingangs definierten Sinne anzusehen und seien deshalb gemäß unserer Beschränkung auf die Grenzlinien nicht weiter betrachtet. So bleiben im wesentlichen Felsen, Bäume

---

<sup>34</sup> Vgl. die Beispiele bei Grimm (wie Anm. 3), S. 38-42, Erben (wie Anm. 6), S. 31-33, und Bader (wie Anm. 8), S. 21 f.

Beispiel für geheime "Lohen" unter einem Grenzstein in Basel



Einzellohen

Am Westrand von Basel wurde unter einem alten, außer Funktion befindlichen Spitalstein ein etwa 1 mm dickes kreisförmiges Kupferblättchen von 38 mm Durchmesser gefunden, in das der Mittelpunkt eingepreßt war.

Abb. 3 Als "Lohen" bezeichnete geheime Grenzzeugen aus Basel (vgl. Anm. 45).



und Flüsse<sup>35</sup>. Bei den letzteren, den Flüssen, findet sich recht häufig eine Nachricht in der Art, die Grenze verlaufe

*so tief in den Rin unz einer in den Rin mit einem stechross geritten und mit einem ritsper in den Rin gereichen mag*<sup>36</sup>.

also so tief in den Fluß, wie einer mit einem Turnierpferd hineinreiten und dann von dort aus noch mit seinem Reitspeer reichen kann. Hier liegt die Vorstellung zugrunde, daß man das Land soweit beherrscht, wie man es unter den Füßen hat. Die Fläche, die man von diesem Punkt aus noch berühren kann, gehört ebenfalls noch zum Herrschaftsbereich<sup>37</sup>. Ob diese Reichweite - etwa für Strandgut, Fischfang, Verfolgung von Übeltätern - von praktischer Bedeutung war, muß offen bleiben.

Natürliche Grenzen interessieren uns vor allem dann näher, wenn sie markiert sind. Daß dies auch bei Flüssen der Fall sein konnte, berichtet bereits die zitierte Stelle der Lex Bajuvariorum. Wie soll man sich das jedoch vorstellen? Es ist wohl nur eine Marke am Ufer denkbar, über deren Beschaffenheit uns aber jede Kenntnis fehlt. Viel später taucht im alemannischen Sprachraum die Bezeichnung "Lohensteine" auf. Damit sind Abzietelsteine gemeint, also solche Marksteine, die vom Ufer aus auf die im Wasser verlaufende Grenze hinweisen<sup>38</sup>, so etwa im Flößchen Wiese, das Lörrach von den rechtsrheinischen Basler Besitzungen trennt. Manchmal dienen Felsen als natürliche Grenzzeichen. Auf ihnen kann man die Markierungen direkt anbringen. Als Beispiel diene der Glöggelfelsen an der Grenze zwischen Nenzlingen (Kanton Bern) und Grellingen (Kanton Baselland)<sup>39</sup> im Schweizer Jura.

Schließlich sind noch die Grenzbäume zu nennen. Als Baumarten werden - wohl wegen ihrer Langlebigkeit - immer wieder Eichen benutzt, was an die Bedeutung von "Granitz" (Grenze oder Eiche) erinnert<sup>40</sup>. Aber auch viele ande-

---

<sup>35</sup> *Bei ihnen kann man sich im Grunde streiten, ob sie eher einer Linie oder einem Saum ähneln. Im übrigen haben sie durch Schifffahrt, Fischfang usw. oft genug eher etwas Verbindendes als etwas Trennendes. Vgl. Ernst Christmann, Name und Entstehung der pfälzischen Haingeraiden, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 99 (= N.F. 60) (1951), S. 406-435. Dort zeigt Christmann, daß den pfälzischen Waldgenossenschaften die Flüsse und Bäche nicht als Grenzen, sondern im Gegenteil als Rückgrat dienten, S. 425-427. Das gesamte Einzugsgebiet eines Baches samt aller Nebenarme gehörte zu ihrem Bereich. Das erinnert an die Verhältnisse, die in dem englischen Wort "watershed" zum Ausdruck kommen, vgl. Anm. 6.*

<sup>36</sup> *Wetsum von Groß-Kembs (15 km nördlich von Basel auf der linken Rheinseite) von 1384, abgedruckt in: Wetsümer, gesammelt von Jacob Grimm, 1. Teil (1840), S. 654-657, die zitierte Stelle auf S. 655. Wieder bei Kroeschell (wie Anm. 13), Bd. 1, Quelle Nr. 35, S. 129-133.*

<sup>37</sup> *Zur Herrschaftsausübung über eine Sache durch Berührung vgl. die Beispiele bei Grimm, Rechtsalterthümer (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 96-104.*

<sup>38</sup> *Göpper (wie Anm. 21), S. 19 f.*

<sup>39</sup> *Göpper (wie Anm. 21), S. 19 f.*

<sup>40</sup> *Wie Anm. 1, fol. 3b.*

re Baumarten kommen vor. Das westgotische und das bayrische Volksrecht hatten die Bäume ebenfalls aufgezählt. Das letztere erwähnte nur ihre Markierung, das erstere stellte hingegen eine interessante Hierarchie auf: die Bäume sollen nur notfalls herangezogen. Die werden, wenn andere Grenzzeichen nicht zu finden sind, und dann soll die ältere Marke der jüngeren vorgehen<sup>41</sup> Markierung erfolgte in der Regel durch einfache oder kreuzförmige Einschnitte, gelegentlich aber auch, indem man Nägel in die Markbäume hineinschlug<sup>42</sup>. In unserem Öhlnsweilerer Prozeß von 1491 wird deutlich, warum die Grenzbäume so geringes Vertrauen genießen:

*Hetten ouch die von Wolffenwyler ... sich selbs unterstanden, lachen zuomachen, und haben die gemacht an boemen am selben Dürrenberg ... bis zum sumstrittenen Hohenbarnstein, unverkündt den von Öriszwyl. Aber so söllich geschähen sig von den von Wolffenwyler, haben Pfaffenwyler und Öriszwyl. söllich lachen niedergevelt und abgehawen<sup>43</sup>.*

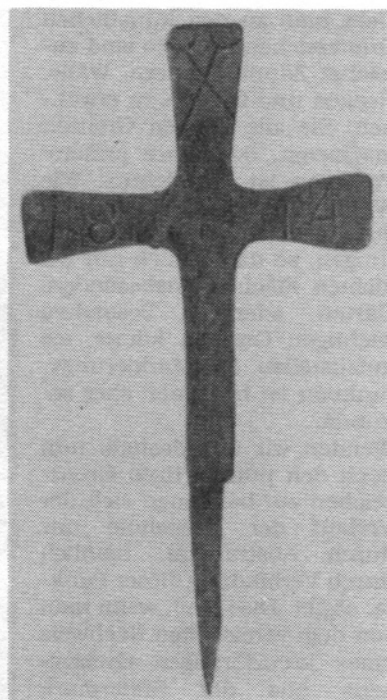


Abb. 4 Grenzzeisen aus der Steiermark (vgl. Anm. 46).

Mit der einseitigen Anbringung einer solchen Markierung, noch dazu, ohne den Nachbarn Bescheid zu sagen, war also nicht viel gewonnen. Der Gegner sorgte dafür, daß die Markierung nicht von Bestand war. Wir erfahren bei der Gelegenheit die Bezeichnung für die Baummarkierung: "lache". Dieser Name war überall in Deutschland verbreitet, auch "lahe" und "lohe" kommen vor, und ist etymologisch auf Läch, Einschnitt, zurückzuführen<sup>44</sup>. Entsprechend hießen die Bäume "Lachbäume" usw. Eine alemannische Spezialität scheint es zu sein, daß diese Bezeichnung sich auch auf Steine (s.o. Abb. 1) und schließlich auch auf geheime Grenzzeugen ausgedehnt hat. Die letztere Bedeutung ist sogar bis heute noch lebendig<sup>45</sup>.

<sup>41</sup> S.o. bei Anm. 29. Knapp (wie Anm. 20), S. 27, Anm. 10a, erwähnt einen Beleg, in dem ein Markstein ausdrücklich anstelle einer Buche aufgestellt wird (1582).

<sup>42</sup> Erben (wie Anm. 6), S. 37-39.

<sup>43</sup> Urkunde von 1491 (wie Anm. 1), fol. 3b.

<sup>44</sup> Grimm, Grenzalterthümer (wie Anm. 3), S. 48.

<sup>45</sup> Göppert (wie Anm. 21), S. 40.

Geht man zu den künstlichen Grenzzeichen über, so sind zunächst Zäune, Mauern, Wälle, Hecken und Gräben zu erwähnen. Sie alle können Grenzen markieren, doch ihre primäre Funktion ist der Schutz. Wie Wege und Feldraine sind sie durchgehende, lineare Einrichtungen, so daß es sich nur bei kleinen Flächen, insbesondere Gärten, oder an besonders wichtigen Grenzen lohnte, sie aufzustellen. Die Markierungsfunktion ist bei ihnen eher sekundär.

Wenden wir uns deshalb nun noch den punktierten Grenzzeichen zu, bei denen sich der Verlauf der Grenzlinie nur durch Abstraktion, nämlich durch Verbindung dieser Punkte, ergibt. Dies sind, wenn man von dem vereinzelt Nachweis eines kreuzförmigen Grenzzeichens aus der Steiermark (1814)<sup>46</sup> absieht, vor allem die Mark- oder Grenzsteine. Ihnen haben die Rechtsarchäologen, aber auch viele Heimatforscher stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet<sup>47</sup>. Dabei ging es vor allem um Formen und Wappenschmuck.

Besonders bemerkenswert ist vielleicht die Form der Dreimärker, also jener Steine, an denen drei Gemarkungen aufeinandertreffen und die dementsprechend eine dreieckige Grundfläche haben, mit den drei Wappen auf den drei Seiten, jedes auf die zugehörige Herrschaft hinweisend. Das Beispiel ist ein Dreimärker von 1757 zwischen Ebringen, Au und Wittnau<sup>48</sup>. Doch noch mehr Grenzen konnten aufeinanderstoßen. Dem Streit zwischen Wolfenweiler und Öhlnsweiler ging eine Steinsetzung durch die vier Dörfer Wolfenweiler, Ebringen, Bollschweil und Kirchhofen voraus, bei der sich



Abb. 5 Dreimärker zwischen den Dörfern Ebringen, Au und Wittnau (vgl. Anm. 48).

<sup>46</sup> Baltl (wie Anm. 21), Tafel XII, Abb. 41. Der spitze Schaft am unteren Ende diente dazu, das Kreuz irgendwo (auf einem Grenzstein?) aufzustecken.

<sup>47</sup> Vgl. Anm. 21 und 23.

<sup>48</sup> Schott/Kleiber (wie Anm. 23) S. 284.

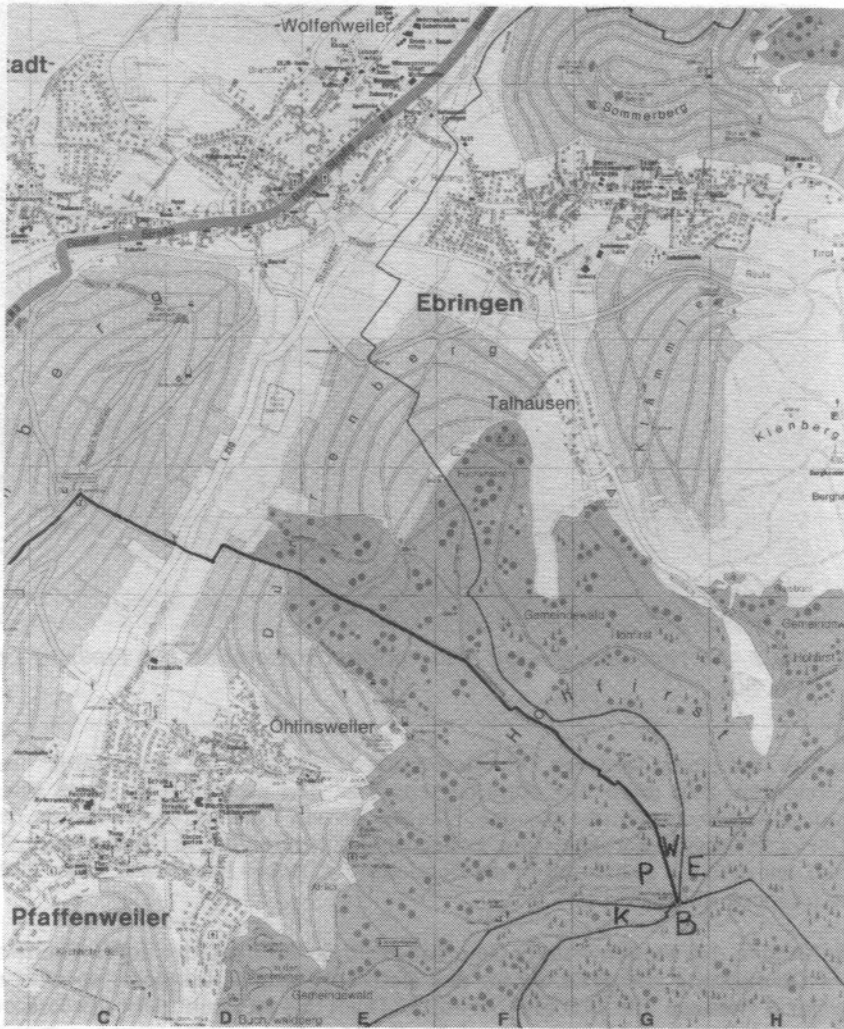


Abb. 6 Die umstrittene Grenze zwischen den Dörfern Öhlinsweiler und Wolfenweiler.

Öhlinsweiler Übergängen fühlte. Auf die Umstände dieser Steinsetzung kommen wir gleich noch einmal zurück. In unserem Schiedsverfahren von 1491 haben sich die Öhlinsweilerer noch nicht durchgesetzt. Doch zehn Jahre



Abb. 101  
Hohbannstein ausgegraben zur Vermessung 1955.



Abb. 102  
Hohbannstein 1748 mit Wappen St. Gallen

Abb. 7 Der Hohbannstein auf dem Hochfirst südwestlich von Freiburg (vgl. Anm. 50).

später, bei einem weiteren Schiedsverfahren, obsiegten sie weitgehend<sup>49</sup> und erreichten, daß auch ihre Anrainerschaft an den umstrittenen Stein anerkannt wurde. So wurde aus dem Viermärker ein Fünfmärker zwischen den Dörfern Wolfenweiler, Ebringen, Bollschweil, Kirchhofen und Öhlinsweiler, für den seit dem 16. Jahrhundert die Bezeichnung "Hoher Bannstein" oder "Hohbannstein" überliefert ist<sup>50</sup>.

Zählt man den Pfaffenweilerer Gemeindewald noch hinzu, der auf Bollschweiler Gemarkung ebenfalls bis an den Hohbannstein heranreicht, so sind es sogar 6 Grenzen, die sich hier berühren. Doch das ist noch nicht der Rekord, denn südlich von Lörrach, ebenfalls an der alten Landesgrenze zwischen markgräfllich badischem und vorderösterreichischem Gebiet, steht sogar ein

<sup>49</sup> Gemeindecarchiv Pfaffenweiler, Urkunde Nr. 17, vom 29. April 1501, zitiert nach Schott/Kleiber (wie Anm. 23), S. 292. Schiedsrichter war diesmal der kaiserliche Kommissar Wilhelm von Rappoltstein.

<sup>50</sup> Schott/Kleiber (wie Anm. 23), S. 293.

"Siebenbannstein"<sup>51</sup>. Da noch weitere Vier- und Fünfbanner existieren<sup>52</sup>, darf der Zufall als Entstehungsursache für eine solche Kumulation von Markgrenzen wohl ausgeschlossen werden. Vielmehr haben wir es mit einer Aufteilung von Interessensphären zu tun, einer Art Realteilung eines Waldgebiets, das vorher unregelmäßig gemeinsam genutzt wurde. Auch im Prozeß von 1491 sagte ein Zeuge aus,

*mehr hab er gehört, wie die von Wolfenwyler, Ebringen und Öriswyler in gemein hauen, sig ihm kund und zuwissend*<sup>53</sup>.



Abb. 8 Setzung der "Geheimen Grenzzeugen" (vgl. Anm. 66).

Die steigenden Bevölkerungszahlen und damit die größere Nutzungsintensität ließ Verteilungskämpfe aufbrechen, die entweder durch Teilung gelöst werden konnten oder aber durch die Gründung von Nutzungsgemeinschaften, den Markgenossenschaften<sup>54</sup>.

<sup>51</sup> Heitz (wie Anm. 21), S. 204 f. Anlieger waren die badischen Gemeinden Brombach, Lörrach, Stetten und Inzlingen sowie die vorderösterreichischen Gemeinden Ottwangen, Adelhausen und Hagenbach.

<sup>52</sup> Göppert (wie Anm. 21), S. 29.

<sup>53</sup> Wie Anm. 1, fol. 15 a.

<sup>54</sup> Albrecht Cordes, Art. "Markgenossenschaft", in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6 (1993), Sp. 298-300.

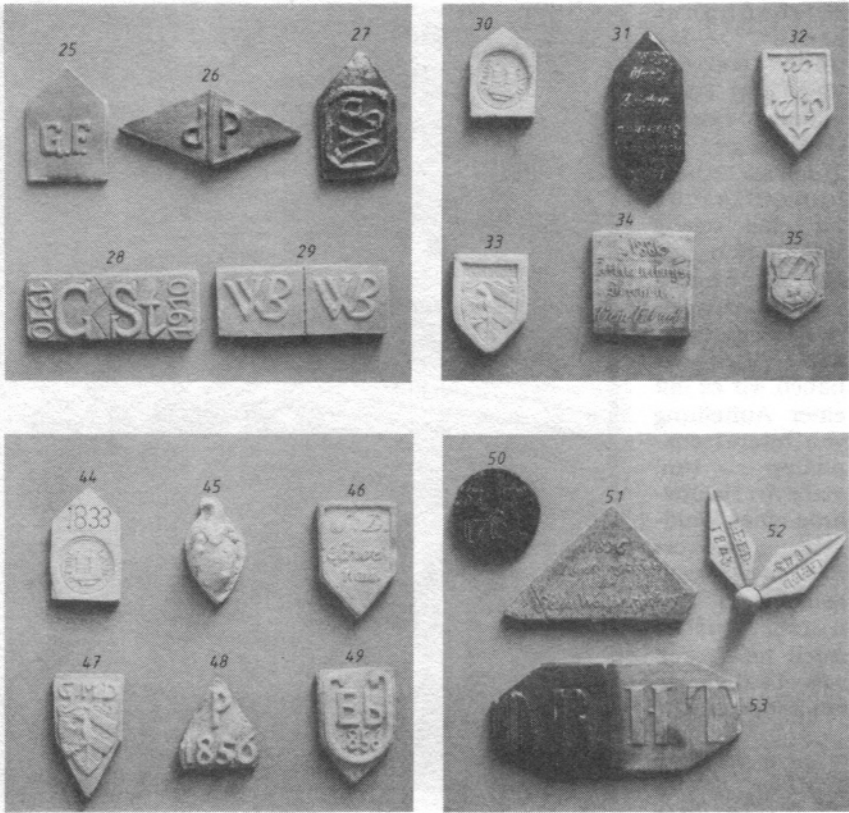


Abb. 9 "Geheime Grenzzeugen" oder "Siebenerzeichen" aus Bayern (vgl. Anm. 66).

Doch zurück zu den Grenzsteinen selbst. Auf ihre Ausgestaltung und ihre Ausschmückung mit Wappen soll hier nicht weiter eingegangen werden. Den unterirdischen Teil des Steins, der oft größer als der oberirdische ist, haben wir auf Abb. 7 erkennen können. Hier interessiert hingegen noch das Alter der Grenzsteine. Die römische Grenzsteintradition bis ins frühe Mittelalter wurde oben erwähnt, ebenso, daß deren Erwähnung in der *Lex Baiuvariorum* möglicherweise nicht mehr mit der zeitgenössischen Realität übereinstimmt. In der etwas älteren *Lex Alamannorum*<sup>55</sup> werden die Grenzsteine überhaupt nicht erwähnt. Um herauszufinden, ob es eine Kontinuität der römischen Grenz-

<sup>55</sup> Redaktion um 712/725, Claudieter Schott, Art. "*Lex Alamannorum*", in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2 (1978), Sp. 1882.

steinsetzungen ins Spätmittelalter hinein gibt, ist daher zu ermitteln, wann wieder zuverlässige Nachrichten über Grenzsteine begegnen. Nach der *Lex Bajuvariorum* zitiert *Bader*<sup>56</sup> wieder eine Urkunde von "1028", in der die Beteiligten über "proprietatem nemoris et campi limitibus et lapidibus distincte signatam"<sup>57</sup>, also über "Eigentum an einem Wald und einem Feld, mit Grenzen und Steinen deutlich



Abb. 10 Basler Kreuzstein von 1346 (vgl. Anm. 68).

gekennzeichnet", einen Kaufvertrag schließen. Doch zum einen sind diese "lapides" kaum eindeutig als Marksteine im römischen und im später üblichen

<sup>56</sup> *Untergang* (wie Anm. 8), S. 24, Anm. 28.

<sup>57</sup> *Württembergisches Urkundenbuch*, hrsg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, 5. Bd. (1889), *Nachträge II*, S. 369.



Sinne zu identifizieren, und zum anderen ist diese Urkunde eine Fälschung<sup>58</sup>, so daß uns dieser Beleg bei dem Datierungsproblem nicht weiterhilft. Grimm<sup>59</sup>, Erben<sup>60</sup> und Knapp<sup>61</sup> bieten ebenfalls keine hochmittelalterlichen Belege. Der Sachsenspiegel hingegen kennt die Grenzsteine:

*Vischet he dike de gegraven sin, oder howet he holt, dat gesat is, oder barende bome, oder brikt he sin ovet, oder howet he malbome, oder grevet he op stene, de to markstenen gesat sin, he mut drittich scillinge geven. Vint men ene in der stat, men mut ene wol panden oder op halden vor den scaden ane des richteres orlof.*

In neuhochdeutscher Übertragung:

*Fischt er in Teichen, die gegraben worden sind, haut er Holz, das angepflanzt worden ist, haut er fruchttragende Bäume um oder gräbt er Steine aus, die als Grenzsteine gesetzt worden sind, dann muß er dreißig Schillinge bezahlen. Wenn man ihn aber an der Stelle findet, dann darf man ihn ohne Erlaubnis des Richters pfänden oder für den Schaden festnehmen<sup>62</sup>.*

Die Beseitigung der Grenzzeichen wird also der Verletzung fremder Nutzungsrechte gleichgestellt; beides wird (nur) mit einer Geldbuße bedroht. Auf die Möglichkeiten, selbst zu pfänden oder den Schädiger festzuhalten, ist unten zurückzukommen.

Eine Welle von Überlieferungen zu einzelnen, konkreten Grenzsteinen setzt dann in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein, und zwar zugleich mit gegenständlichen und schriftlichen Quellen<sup>63</sup>. Von da an wird der Strom der Nachrichten rasch breiter. Aus dem 15. Jahrhundert stammen zahlreiche der noch existierenden Marksteine, aber auch viele schriftliche Erwähnungen. Doch

<sup>58</sup> Ebd., Anmerkung.

<sup>59</sup> Grenzalterthümer (wie Anm. 3), S. 45 f. Grimm ist überhaupt sehr sparsam mit konkreten Datierungen.

<sup>60</sup> Wie Anm. 6, S. 33-37.

<sup>61</sup> Wie Anm. 20.

<sup>62</sup> Sachsenspiegel Landrecht II 28 § 2. Text nach: Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt (Monumenta Germaniae Historica, Fontes Iuris Germanici Antiqui, N.S., Bd. 1, Tl. 1), 3. Aufl. 1973. Übertragung durch Ruth Schmidt-Wiegand, in: Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel, hrsg. von Claus Dieter Schott (1984).

<sup>63</sup> Ebd., S. 6 und S. 27, Anm. 110 (Markstein von 1360). Beispiel für eine schriftliche Quelle aus der gleichen Zeit ist der Sühnevertrag zwischen Graf Egon IV. von Freiburg und seiner Stadt (1368), der dem Übergang Freiburgs an Habsburg voranging und in dem der Bann der Stadt anhand von 25 Grenzkreuzen beschrieben wurde. Die Bannbeschreibung ist abgedruckt und topographisch "identifiziert" bei Adolf Poinsonon, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i.Br. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, 2), 1891, S. 36 f. Erstmals erwähnt wurden die Grenzkreuze wenige Jahre zuvor, nämlich 1349. Vgl. W. Stülpnagel, Die Entwicklung der Gemarkung Freiburg, in: Freiburg im Breisgau, Stadtkreis und Landkreis. Bd. 1, 2. Halbbd. (1965), S. 831.

daß der Brauch, die Grenze mit Steinen zu bezeichnen, von den Römern entlehnt sei<sup>64</sup>, bleibt einstweilen eine nicht belegte Vermutung. Künstliche Grenzzeichen als von den Römern entlehntes Kulturgut, natürliche, markierte Grenzen als einheimische Tradition? Dieser Eindruck ergibt sich aus dem Literaturstudium, und er wirkt auf den ersten Blick plausibel. Um jedoch zu sicheren Schlüssen zu gelangen, wären genauere Untersuchungen der frühesten hochmittelalterliche Belege über die Grenzsteine nötig<sup>65</sup>. Auch für die Herkunft der "geheimen Grenzzeugen", die oft unter den Grenzsteinen versteckt wurden, hat man römischen Einfluß vermutet. Die Steinsetzung war nämlich von bestimmten Feierlichkeiten und Förmlichkeiten begleitet, unter denen besonders das Setzen dieser "geheimen Grenzzeugen" von Bedeutung war und in manchen Gegenden heute noch ist (vgl. nochmals Abb. 3). Dazu hatten eigens hierfür bestimmte Amtsträger der Gemeinde, mancherorts Grenzgeschworene, anderswo nach ihrer Anzahl Siebener genannt, in dem Loch oder in der Nähe bestimmte Münzen, Tonplättchen, Steinstückchen oder ähnliches versteckt, während die übrigen Anwesenden sich abwenden mußten. Im bayrischen Vermessungsrecht haben sich die Siebener sogar bis in die Gegenwart erhalten, heute freilich nur noch als ortskundige lokale Helfer der Vermessungsbeamten<sup>66</sup>.

Jüngere solcher "Grenzzeugen" konnten mit Sollbruchstellen versehen sein, so daß ihre Entfernung zusätzlich erschwert wurde. Die Anzahl und Anordnung der Grenzzeugen war genau vorgeschrieben, aber von Ort zu Ort verschieden und eben nur den Grenzgeschworenen bekannt. Sie konnten beispielsweise entlang dem weiteren Grenzverlauf oder östlich und südlich des Grenzpunkts anzuordnen sein. Stellt man sich vor, daß Grenzfrevler eher Dunkelheit für ihre Untaten vorziehen würden, so darf man vermuten, daß die "geheimen Grenzzeugen" ihre Funktion durchaus wirksam erfüllt haben.

Die Ausgestaltung der Marksteine läßt sich in drei Phasen einteilen<sup>67</sup>. Zunächst die Einritzung oder Einmeißelung einfacher Zeichen, vor allem von Kreuzen, seltenen Sternen, Ochsenfüßen oder anderem, hier ein Beispiel von 1346<sup>68</sup>, dann Steine mit einfachen Inschriften, meist den Anfangsbuchstaben der Herrschaft oder der Gemeinde sowie der Jahreszahl<sup>69</sup> und in der dritten Phase dann, mit größerem künstlerischem und repräsentativem Anspruch, die mit den Wappen der beteiligten Territorien geschmückten Grenzsteine. Der

---

<sup>64</sup> So *Knapp* (wie Anm. 20), S. 6.

<sup>65</sup> Eine andere Beeinflussungsrichtung deutet *Erben* (wie Anm. 6) für sein südöstliches Untersuchungsgebiet an. Dort, in Kärnten und in der Steiermark, wird die Grenze seit dem 16. Jahrhundert oft als "Konfin" (von italienisch "confine") bezeichnet. Das fortschrittliche Verfahren der Landaufnahme beim südlichen Nachbarn, der Republik Venedig, stand hier ohne Frage Pate.

<sup>66</sup> *Ziegler* (wie Anm. 21), S. 25. Dort, S. 26 f., auch Abb. 9. Abb. 8 aus: *K. Hillenbrand*, Geheime Marksteinzeugen in Baden und Württemberg, in: *Festschrift für H. Heimberger* (1971), S. 9 ff.

<sup>67</sup> *Erben* (wie Anm. 6), S. 33-37.

<sup>68</sup> *Schmeissner* (wie Anm. 21), S. 126 f., Tafel 9, dazu S. 51.

<sup>69</sup> *Ebda.*, Tafel 16.

Ebringer  
Dreimärker  
und der  
Hohen-  
bannstein  
gehörten zu  
dieser drit-  
ten Gruppe;  
hier noch  
ein Basler  
Beispiel<sup>70</sup>.

Nicht selten  
fanden sich  
in der Nähe  
wichtiger  
Grenzsteine  
noch weite-  
re Bauwer-  
ke. Begräb-  
nisstätten  
oder eine  
Kapelle  
konnten  
hier stehen,



Abb. 11 Basler Grenzstein mit Monogramm und Jahreszahl (vgl. Anm. 69).

<sup>70</sup> *Ebda.*, Tafel 15.

Kreuze<sup>71</sup> waren vielleicht direkt neben dem Grenzstein errichtet, und auch die Richtstätte, der Galgen, hatte hier oft seinen Platz. Die letzteren Bauwerke, Steinkreuz oder Galgen, signalisierten den Rechtsbereich, den man jetzt betrat, und hatten so durchaus eine den Grenzzeichen vergleichbare Signalwirkung<sup>72</sup>. Doch sie hatten nicht die Aufgabe, die Grenze zu markieren. Grenzzeichen waren sie also nicht.

## II. Grenzschutz

Zwei Arten von Grenzschutz sind nach ihrem Verhältnis zum Grenzkonflikt zu unterscheiden. Entweder man beugt dem Konflikt vor, übt also präventiven Grenzschutz, oder aber man reagiert erst auf den bereits ausgebrochenen Konflikt. In diesem Fall ist je nach Art der Reaktion weiter zu unterscheiden in Selbsthilfe, Grenzstreitverfahren und Grenzstrafrecht. Diesen Differenzierungen soll der weitere Gedankengang folgen<sup>73</sup>.

Präventiver Grenzschutz mußte darauf aus sein, die Grenzen einverständlich, dauerhaft und mit größtmöglicher Öffentlichkeit zu fixieren. Zunächst ist hier die regelmäßige, am häufigsten alljährliche Grenzbegehung zu nennen, die unter verschiedenen Bezeichnungen wie Umgang, Schnatgang usw. in allen Gegenden Deutschlands verbreitet war.

*Und wenn man den bann will undergan, so sond die zween meier vorhin gan mit spießen und schilten, und witwen und waisen schirmen, unz das es undergangen wird,*

heißt es in dem bereits zitierten Weistum aus Groß-Kembs von 1384<sup>74</sup>. Dieser Umgang - bei größeren Gebieten auch Umritt - war oft zum einen mit religiösen Flurprozessionen und zum anderen mit Umritten eines neuen

---

<sup>71</sup> Steinkreuze als Friedenskreuze, also zur Absteckung des Friedensbereichs der Stadt oder des Dorfs, deren Gemarkung man betrat. Sie sind abzugrenzen zum einen von den Sühnekreuzen, die von Missetätern als Teil ihrer Buße zu errichten waren, und zum anderen von den Kreuzsteinen, also den mit einem Kreuz verzierten Marksteinen (s.o. Abb. 10). Vgl. Kuhfahl, Die alten Steinkreuze in Sachsen (1928), und W. Brockpähler, Steinkreuze in Westfalen (1963).

<sup>72</sup> Kroeschell (wie Anm. 13), Bd. 1, S. 138. Auch in unserer Quelle ist es ein wichtiges Argument der Öhlinsweilerer, daß Wolfenweiler einige Jahrzehnte zuvor zugelassen hatte, daß die Ebringer Nachbarn in dem von Wolfenweiler beanspruchten Gebiet einen Galgen errichtet und eine Hinrichtung durchgeführt hatten. Wolfenweiler muß diesen Standpunkt akzeptieren, verteidigt sich aber damit, daß die Ebringer diese Gerichtsstätte inzwischen wieder abgebrochen hätten. Urkunde Nr. 32 (wie Anm. 1), fol. 3a und 4a.

<sup>73</sup> In modifizierter Anwendung von Baders Gliederung (s.o. bei Anm. 18). An Baders Schrift orientieren sich auch die inhaltlichen Ausführungen dieses Abschnitts.

<sup>74</sup> Vgl. Anm. 36.

Herrschers zum Zwecke der Huldigung (beispielsweise den Königs-umritten) verknüpft. Er ist aber wegen seiner spezifisch rechtlichen Funktionen, nämlich der erneuten Besitznahme und Dokumentierung des Besitzwillens von jenen Prozessionen sorgfältig zu unterscheiden. Die gewählte Strecke ist dafür ein wichtiges Indiz. Denn während die religiösen Prozessionen entweder kreuz und quer durch die Gemarkung oder von



Abb. 12 Basler Grenzstein mit Wappen (vgl. Anm. 70).

der Siedlung aus in alle vier Himmelsrichtungen<sup>75</sup> verliefen, kam es beim Umgang bzw. Schnatgang darauf an, dem Grenzverlauf genau zu folgen - bis

---

<sup>75</sup> So beim schwäbischen Ösch- oder Eschgang an Himmelfahrt oder einem der drei vorausgehenden Bittage, vgl. Schwäbisches Wörterbuch, bearb. v. Hermann Fischer, 2. Bd. (1908), Sp. 866.

zu den kuriosen Fällen, in denen in einer Hauswand, die über die Grenze ragte, ein Loch gebrochen wurde, durch das alle Teilnehmer stiegen, um durch zwei Stuben hindurchzugehen, auf der gegenüberliegenden Seite wieder zum Fenster herauszuklettern und den Umgang fortzusetzen. Daß die entsprechenden Handwerker den Zug begleiten mußten, wird gelegentlich ausdrücklich angeordnet<sup>76</sup>.

Die Setzung neuer Grenzsteine konnte im Rahmen des Umgangs oder aber als eigener förmlicher Akt stattfinden. Dabei war es wichtig, wie wir am Beispiel des Hohenbannsteins sahen, den Nachbarn gebührend von der geplanten Steinsetzung zu unterrichten. Der Prozeß von 1491 berichtet mehrmals über die Steinsetzung der vier zunächst beteiligten Gemeinden: Sie kamen

*der bänn halber zusammen und nâmen als lût dazu, besunder etlich, die man alters halb uff karren darfürn müßt, und satzten da einen stein... der die vier bänn usscheiden sölt<sup>77</sup>.*

Das Zeugnis der alten Leute war also so wichtig, daß man sie nötigenfalls zu dem Grenzpunkt fuhr oder trug, damit sie die ausgewählte Stelle bestätigten. Von ihrer Rolle bei der Steinsetzung wird so berichtet:

*Do hatten die herren die ältesten von den umbsessern by ihnen, die gingen bis an die stütte, wo der stein hingesetzt werden sollte, und sprachen dieselben alten leut all gemeinlich, daß Ebringer bann, Wolfenweilerer bann, Bollschweiler bann und Kirchhofens bann alle vier an demselben end zusammenstießen. Also wurden [die herren] zu rat [berieten sich] und wollten den stein setzen<sup>78</sup>.*

Oft mußten auch Kinder anwesend sein, um diese Zeugenrolle dereinst ihrerseits ausfüllen zu können. Zu den Riten bei der Steinsetzung gehörten die viel zitierten Sitten des Stauchens der Kinder auf den neuen Grenzstein und des Zupfens an den Ohren, daß sich oft zur Ohrfelge auswuchs. Das letztere war nicht einfach nur eine schmerzhaft überraschende Überraschung, sondern eine Rechtsgebärde aus dem älteren deutschen Prozeß, die zur Anrufung eines Zeugen gehörte<sup>79</sup>. Ebenfalls hierher (und nicht zum Grenzstrafrecht) gehört eine Nachricht aus Wolfach. 1787 wurde dort

*bei setzung des 10. lauchen des webers Wendelin Schmitz söhnlé ... und des metzgers Anton Feist söhnlé, zum denckeichen in die grube gestürzt,*

---

<sup>76</sup> *Beides nach Erben (wie Anm. 6), S. 63 f., das letztere eine Nachricht aus Graz, das erstere aus St. Veit.*

<sup>77</sup> *Wie Anm. 1, fol. 6a.*

<sup>78</sup> *Wie Anm. 1, fol. 7b.*

<sup>79</sup> *Eberhard Frhr. von Künßberg, Rechtsbrauch und Kinderspiel, Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde, 2. Aufl., (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1952, 3. Abhandlung), §§ 17-19, S. 19-22.*

als diese das etngeworfene geld von einem groschen für jeden langen wollten<sup>60</sup>.

Die Jungen wurden also, als sie gerade in das frisch ausgehobene Loch langen wollten, hineingeschubst. Das dient zur Erinnerung an diesen Vorfall, ebenso wie beim Stauchen durch die Berührung des Grenzpunkts, und nicht etwa zur Bestrafung der Kinder<sup>61</sup>. Pomp, Feierlichkeiten, anschließendes gemeinsames Trinken auf Kosten der Gemeinde dienten ebenfalls zur Erinnerung an diesen Tag<sup>62</sup>.

Brach trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen ein Konflikt aus, so konnte der Geschädigte zunächst einmal in **Selbsthilfe** pfänden - entweder das überweidende Vieh oder die jenseits der Grenze gewachsenen Reben oder auch den Grenzfrevler in Person - und brauchte ihn erst nach entsprechender Buß- bzw. Schadensersatzleistung freizulassen. Auch hierfür liefert der Prozeß von 1491 ein Beispiel. Ein früherer Kompromißvorschlag der Herren von Staufen wird zitiert, der unter anderem folgendes vorsah:

*Ouch sollen [die Öhlinsweilerer] das vyl, inen vormals genomen, oder die dry, die darum globt und das usgenomen hand, wieder gen Wolfenwiler stellen und antworten, dannen nit komen, denn untz sy uberkomend des gebots und frevels halb, so do geschaehen ist<sup>63</sup>.*

Das ist wohl so zu verstehen, daß bei einer früheren Freveltat, wahrscheinlich einem Grenzvergehen, den Öhlinsweilerern von den Wolfenweilerern Vieh gepfändet worden war. Dies war dann von drei Bürgern ausgelöst worden, die sich nun wieder den Wolfenweilerern stellen sollen, bis Öhlinsweiler sich zu einer Lösung des Problems bereitfindet. Diese Möglichkeit der Selbstpfändung war sicher eine effektive, aber natürlich keine sehr friedensstiftende Möglichkeit, die eigenen Ansprüche durchzusetzen<sup>64</sup>. Der Gepfändete war nun jedenfalls zum Handeln gezwungen. Er mußte das Pfand auslösen oder den Rechts-

<sup>60</sup> Zitat nach von Künßberg (wie Anm. 20), S. 77. Dort wird die Stelle zwar als zum Hänselfbrauch reduzierte Anwendung einer jener grausamen spiegelnden Strafen interpretiert. Die hier vertretene Deutung wird jedoch auch durch eine Stelle der Urkunde von 1491 (wie Anm. 1), fol. 10 a. bestätigt: "Sie haben ouch die jungen knaben under zehen johr [ir] das selb loch geworfen zu einer gedechtnus ...".

<sup>61</sup> Das überraschende Bartscheren gehört hingegen eher nicht hierher und kann wohl nur ein einmaliger Vorgang gewesen sein. Kaum jemand hätte sich zweimal auf diese Weise überraschen lassen.

<sup>62</sup> Erben (wie Anm. 6), S. 56 f., berichtet, wie aus solchem Anlaß ein ganzes Faß Wein ausgeschenkt und ein ganzes Kalb gebraten wurde, was den Zeitgenossen als eine "herrliche solennität" dünkte.

<sup>63</sup> Anm. 1, fol. 10 b.

<sup>64</sup> Bader, Rechtsformen (wie Anm. 11), S. 239. Die Privatpfändung (oder Schüttung) von schadensstiftenden Personen oder überweidendem Vieh durch den Grundigentümer war allgemein verbreitet. Sie ist auch heute noch in Bayern, Bremen und Niedersachsen sowie im Art. 57 des schweizerischen Obligationenrecht geregelt, vgl. Karl Kroeschell, Art. "Viehpfändung", in: Handwörterbuch des Agrarrechts, II. Bd. (1982), Sp. 1003 f.

streit betreiben, wenn es nicht gar zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam. Auch das konnte bis zum Ende des Mittelalters im Rahmen der Fehde mit Absage usw. durchaus rechtsförmlich geschehen. Einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen Recht und Gewalt gab es im mittelalterlichen Recht nicht.

Ob durch Pfändung oder auf anderen Wegen in Gang gebracht - die Zahl der Grenzprozesse ist unsehbar groß. "Die Fülle der Grenzziehungen, die Mannigfaltigkeit der Grenzzeichen und die Mangelhaftigkeit der Grenzbeschreibungen"<sup>85</sup> trugen dazu bei. Diese Prozesse um die richtigen Grenzen folgten ganz eigenartigen Gesetzen. Das lag vor allem an dem wichtigsten Beweismittel, das hier Anwendung finden mußte: dem Augenschein. Während normalerweise Gottesurteile, Eidhelfer, dann Zeugen und schließlich auch Urkunden den mittelalterlichen Prozeß entschieden<sup>86</sup>, war es beim Grenzstreit nötig, daß sich das Gericht von seinem genau festgelegten und feierlich gehegten Tagungsort wegbewegte und selbst einen Eindruck von der Örtlichkeit gewann. Dieses Verfahren nannte man im schwäbisch-alemannischen Sprachraum, aber auch in Bayern "Untergang"; im fränkischen Raum begegnet auch die Bezeichnung "Landscheide". Auch wenn die Ähnlichkeit zum regelmäßigen Umgang mancherorts recht groß ist, muß doch zwischen ihm und dem eigentlichen Grenzprozeß klar unterschieden werden<sup>87</sup>. Denn nur der letztere diente zur Schlichtung eines konkreten Streits und schloß mit einem den Prozeß beendenden Urteil ab.

Auch zwischen den Untergängen und den im mittelalterlichen Recht sehr häufigen schiedsgerichtlichen Verfahren, zu denen auch unser Streit zwischen Wolfenweiler und Öhlinweiler gehört<sup>88</sup>, gab es Ähnlichkeiten und Unterschiede. Beiden gemeinsam war, daß es keine strengen Formvorschriften gab, daß man sich nicht eines Fürsprechers als Prozeßbeistand bedienen mußte und daß die Bemühungen um eine gütliche Einigung stark im Vordergrund standen. Denn eine solche hatte viel größere Chancen, tatsächlich den Rechtsfrieden wiederherzustellen, als ein streitiges Urteil. Im Unterschied zum Schiedsgericht lag hier die Schlichtung aber nicht in der Hand eines von den Parteien gewählten Obmanns, dem jede Partei dann Beisitzer (sog. "Zusätze") zuordnete, sondern in der Hand von lokalen Amtsträgern, eben den Untergängern. Ihr Ansehen im Ort war hoch - vor allem in der dörflichen Welt. In der Stadt hingegen veränderte sich der Aufgabenbereich der Untergänger im Laufe der Zeit. Sie hatten hier Fragen des Überbaus, von Winkel- und Traufrechten zu klären und ähnelten mehr einem Sachverständigenausschuß als einem Gericht. Dementsprechend mußte etwa in Tübingen von den fünf Untergängern nur einer aus dem Gericht sein, ein Zimmermann, ein Maurer

---

<sup>85</sup> *Bader, Untergang* (wie Anm. 8), S. 45.

<sup>86</sup> "Augenscheitskarten" (also Landkarten, die dann - wohl als Urkunden - in den Prozeß einzuführen wären), wie sie vor dem Reichskammergericht Verwendung fanden, sind in unserer dörflichen Welt nicht belegt.

<sup>87</sup> *Bader, Untergang* (wie Anm. 8), S. 27 f.

<sup>88</sup> Dieser mußte schon deshalb so geregelt werden, weil die Streitparteien zu unterschiedlichen Landesherren (Markgrafschaft Baden bzw. Vorderösterreich) gehörten.



und zwei andere ehrbare Bürger kamen hinzu<sup>89</sup>. Jedenfalls gehörte der Untergang in städtischen wie ländlichen Gemeinden zu den wichtigsten Bestandteilen der kommunalen Zwing- und Banngewalt. Der Untergang führte zur verbindlichen Festlegung der Grenzen des Banns und war dadurch sinnfälliger Ausdruck der Banngewalt selbst. Entsprechend begehrt waren die herrschaftlichen Versuche, den Untergang unter die eigene Kontrolle zu bringen, entsprechend hartnäckig war aber auch das Beharren der Gemeinden auf dem alten Recht.

Damit ist schließlich noch auf das Grenzstrafrecht einzugehen, das einige besondere methodische Probleme bietet. Es ist sinnvoll, sich hier noch einmal mit den frühesten Zuständen zu beschäftigen<sup>90</sup>. Das spätrömische Strafrecht hatte, wie es seiner allgemeinen Tendenz entsprach<sup>91</sup>, bei der Bestrafung der Grenzfrevler zwischen Sklaven und Freien unterschieden. Während diese empfindliche Vermögensstrafe (Konfiszierung eines Drittels des Vermögens) oder Verbannung treffen konnte, drohte jenen schwere Körperstrafen oder die Todesstrafe. Die *Lex Baiuvariorum* lehnte sich in diesem Punkt nur zum Teil an ihre westgotische Vorlage an und bestimmte für Freie eine Buße von 6 Solidi<sup>92</sup> und für Sklaven Prügelstrafen. Von einer ursprünglichen Heiligkeit der Grenzen und einer damit korrespondierenden Verhängung von besonders grausamen Todesstrafen, die die ältere Lehre vermutet hatte<sup>93</sup>, ist hier nichts zu erkennen. Für den Wein- oder Ackerbauern, der die Grenze bei der Arbeit versehentlich verletzte, gibt es sogar den Ausweg, sein Versehen zu beteuern, dann hat es mit der Wiedergutmachung des Schadens sein Bewenden.

Vor diesem Hintergrund sei die Frage nach der Wirklichkeitsnähe einer Strafvorschrift gestellt, die sich in großer Gleichförmigkeit in Weistümern aus ganz Deutschland findet. Der Grenzfrevler, der einen Markstein verrückt hat, soll bis zum Gürtel (mancherorts sogar mit dem Kopf nach unten) im Boden eingegraben und dann mit dem Pflug untergepflügt werden. Es handelt sich offensichtlich um eine spiegelnde Strafe, dem Täter soll also dasjenige angetan werden, was er selbst verbrochen hat. Doch Nachrichten, daß diese Strafe jemals vollstreckt worden wäre, gibt es nicht. Zwar ist es in der Regel nicht zu erwarten, daß über Hinrichtungen im Spätmittelalter irgend etwas Schriftliches überliefert ist; der Strafprozeß erforderte das in keiner Phase. Doch bei so weiter Verbreitung der Strafdrohung wäre es eigentlich wahrscheinlich, daß wenigstens der eine oder andere zufällige Beleg über eine

---

<sup>89</sup> *Bader, Untergang* (wie Anm. 8), S. 71.

<sup>90</sup> *Wieder mit der Hilfe von Siems* (wie Anm. 21), S. 272-274 und 287-292.

<sup>91</sup> *Hermann Nehlsen, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches Recht und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, Teil 1 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. Karl Kroeschell, Bd. 7), S. 87 ff.*

<sup>92</sup> *Der Wert eines Solidus entsprach ausweislich der Lex Ribuaria (613L/623) dem Wert einer Kuh, der Wert einer Stute ist dort mit 3 Solidi angegeben; Titel 36, Art. 12, zit. n. Kroeschell* (wie Anm. 13), Quelle 6, S. 51.

<sup>93</sup> Auch *Bader, Untergang* (wie Anm. 8), S. 37 f. oder *Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Teil* (1935), S. 285 f.

Vollstreckung eines derartigen Urteils an einem Grenzfrevler berichtet. Wenn aber keine reale Drohung hinter dieser Bestimmung steckte, so stellt sich erst recht die Frage nach ihrem Sinn. Sie als eine Art derben Humors anzusehen, überzeugt kaum<sup>94</sup>. Denn das hieße doch, die Vorstellung vom hartgesottenen mittelalterlichen Menschen einer argen Belastungsprobe zu unterziehen. Vor allem aber ließe sich mit der "Humor"-These vielleicht ein isolierter Beleg, nicht aber das fast flächendeckende Vorkommen der Vorschrift erklären.

Vielleicht hilft der Blick auf die bekannteste Grenzsage weiter, die ebenfalls mit sehr ähnlichen Zügen in ganz Deutschland erzählt wurde. Der Grenzfrevler zieht nach seinem Tod einen glühenden Pflug über das zu Unrecht beackerte Feld, um den Hals hängt ihm der Markstein, den er heimlich versetzt hat, und der arme Sünder stöhnt: "Wo soll ich ihn lassen?" Erst die Antwort: "Dort, wo du ihn hergeholt hast", erlöst ihn endlich<sup>95</sup>. Hierher, in den Bereich von Sage und Spuk, könnte auch die grausame Strafdrohung gehören, und man darf sich ruhig vorstellen, daß beides, Sage und Sanktion, tatsächlich abschreckende Wirkung gehabt hat.

Die spätmittelalterliche Realität sah anders aus. Das "Überschneiden, Überähren, Übergraben und Überzäunen" der Grenzen<sup>96</sup> gehörte gewissermaßen zum Tagesgeschehen und wurde durchweg, auch im Sachsenspiegel<sup>97</sup>, nur mit einer Geldbuße geahndet. Das schwerste Grenzdelikt, die Grenzsteinverrückung, wurde in Norddeutschland als Fall des Raubs (Landraub) oder Diebstahls, in Süddeutschland als Fälschungsdelikt angesehen. Den letzteren Standpunkt vertrat auch die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 und drohte dafür eine peinliche Leibesstrafe an, während das Freiburger Stadtrecht kurz zuvor (1520) lediglich eine Ehren- und Vermögensstrafe vorgesehen hatte. Die *Carolina* war wahrlich nicht sparsam mit Todesstrafen - daß sie hier keine vorsah, spricht ebenfalls gegen eine tatsächliche Anwendung jener grausamen Strafen, den Grenzfrevler einzugraben und unterzupflügen.

## Schlußbetrachtung

Überblickt man nun unsere Überlegungen zu Grenzzeichen und Grenzschutz noch einmal, so ergibt sich der Eindruck, daß die Quellenflut und die Intensität der Bemühungen in einem Mißverhältnis zum Erfolg dieser Mühen und zur

---

<sup>94</sup> So aber Otto Gierke, *Der Humor im deutschen Recht* (2. Aufl. 1886), S. 66, und Hans Fehr, *Der Humor im Recht* (1946), S. 22.

<sup>95</sup> Fehr, *Das Recht in den Sagen* (wie Anm. 28), S. 46-48; Ulla Schild (Hrsg.), *Sagen und Märchen aus dem Elsaß* (1991), S. 133 f.

<sup>96</sup> *Stadtrecht von Überlingen, 15. Jahrhundert*, zitiert nach Bader, *Rechtsformen* (wie Anm. 11), S. 239.

<sup>97</sup> S.o. bei Anm. 62.

Effektivität der Vorschriften stand. Auch unser äußerst umständlicher Prozeß von 1491, der sich zuvor über fünf Jahre hingezogen hatte und in dessen Verlauf mehrere Dutzend Zeugen gehört wurden, führte schließlich zu einem Schiedsspruch, der gerade zehn Jahre Bestand hatte. Der nächste Schiedsrichter sah 1501 die Dinge schon wieder ganz anders - ohne mit seiner Entscheidung zu Gunsten von Öhlinsweiler den Streit beenden zu können. Diese Ineffektivität hatte ihren Grund in der verwirrenden Vielfalt der Grenzen unterschiedlicher Natur, die vor allem den ländlichen Rechtsraum durchzogen.

Überhaupt scheinen die Grenzprobleme eher ein dörfliches als ein städtisches Phänomen zu sein. Hier sorgte die Stadtmauer sowohl für klare Grenzen nach außen als auch für einheitliche Rechtsverhältnisse innerhalb ihres Bezirks, und andere Probleme wie Überbau, Wegrechte usw. standen hier im Vordergrund. Auf dem Lande hingegen ist erst die Ablösung der zahlreichen alten Gerechtigkeiten im Zuge der Bauernbefreiung zur Voraussetzung für eine Beruhigung bei den Grenzproblemen geworden. Der vermessungstechnische Fortschritt kam hinzu. Etwa gleichzeitig wurden die noch verbleibenden Grenzen auf eine solidere Grundlage gestellt, als dies zuvor möglich gewesen war. Denn mit der fortschreitenden Landvermessung wurde den Grenzstreitigkeiten, die viele Jahrhunderte lang einen guten Teil des dörflichen Alltagslebens bestimmt und einen guten Teil der Energie der dörflichen Gemeinschaft absorbiert hatten, der Boden entzogen.

## Grenzen und Eigentum im Spiegel von Brauchtum und Mythen

Kurt Kröger, Dortmund

Grenzen sind, soweit die Schriftzeugnisse im deutschen Sprachgebiet zurückreichen, immer etwas Besonderes gewesen. Sie waren heilig, unverletzlich und mit Strafen wurde bedroht, wer sie willkürlich und eigennützig ändern wollte.

In der deutschen Rechtsgeschichte finden sich manche Beispiele dafür, wie Grenzfrevel geahndet wurde. Im Sachsenspiegel, wie er uns von Eike von Repgow überliefert worden ist, heißt es zum Beispiel *"...haut er Grenzbäume um oder gräbt er Steine aus, die als Grenzsteine gesetzt worden sind, dann muß er dreißig Schillinge bezahlen. Wenn man ihn aber an der Stelle findet, dann darf man ihn ohne Erlaubnis des Richters pfänden oder für den Schaden festnehmen"*. Der Sachsenspiegel ist ein Rechtsbuch des deutschen Mittelalters und entstand zwischen 1220 und 1235; er enthält das bis dahin ungeschriebene Gewohnheitsrecht der nordostdeutschen d.h. westfälischen Heimat des Verfassers und diente anderen Rechtsaufzeichnungen in Deutschland als Vorbild.

In einem der bedeutendsten deutschen Rechtsbücher, der *Constitutio Criminalis Carolina*, des "Kaiser Karl V. und des Heiligen Römischen Reiches Peinliche Gerichtsordnung", die am 27. Juli 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg verkündet wurde, wird der Grenzfrevel im Artikel 139 wie folgt geahndet: *"Straff derjenigen, die felschlich und betriglich untermarckung verrucken. Item welcher bösslicher und geverdlicher heymlicher weyss ein marckung verruckt oder verendert, der sol darumb peynlich am leyb, nach geverdligkeyt, grösse, gestalt und gelegenheyt der sachen und person, nach rate unser Rete gestrafft werden"*<sup>2</sup>.

Wie sehr das Rechtsbewußtsein zum Schutze der Grenzen eine jahrhundertealte Tradition hatte, bevor es im Sachsenspiegel und der Carolina schriftliches Allgemeingut wurde, zeigen ältere Rechtsvorschriften.

So heißt es im Burgunderrecht des Königs Gundobad im 6. Jahrhundert: *"Ein freier Mann, der sich nicht scheut, die Grenzmarken auszugraben oder zu zerstören, wird zum Verlust der Hand verurteilt. Wenn es ein Knecht ist wird er getötet"*<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Eike von Repgow: *Der Sachsenspiegel*, Hg. Clausdieter Schott, Zürich 1984, S. 120

<sup>2</sup> Kohler, J. und Scheel, W.: *Die Carolina und ihre Vorgängerinnen*. Halle (5) 1902, Neudruck Aalen 1968, S. 55f

<sup>3</sup> Beyerle, V., (Hg.): *Gesetze der Burgunder*, Wetmar 1936, S.89

Doch schon der westgotische König Eurich bestimmte in dem um 475 erschaffenen Codex Euricianus: *„Wenn jemand Grenzen einebnet oder feste Grenzenzeichen auszureißen wagt, so büße er, wenn er ein Freier ist, für die einzelnen Zeichen oder Kennmarken mit je 20 Schillingen; wenn er ein Knecht ist, empfangen er für jedes einzelne Zeichen je 20 Peitschenhiebe. Wenn jemand aber beim Pflügen oder beim Bearbeiten des Weinberges ein Grenzenzeichen aus Zufall, nicht mit Willen herausreißt, stelle er das Grenzzeichen im Beisein der Nachbarn wieder her und erleide keinen Schaden“*<sup>4</sup>.

Mit diesen überörtlichen Rechtsvorschriften gehen ortsgebundene Gewohnheitsrechte einher, wie sie uns in Weistümern und in den Schriften der Hausväterliteratur vielfältig begegnen.

Um es vorweg zu sagen: Die uns zur Verfügung stehende Literatur läßt darauf schließen, daß sich Eigentumsdelikte in Verbindung mit Habgier auf des Nachbarn Grund und Boden wie ein roter Faden durch alle Zeitläufte verfolgen lassen.

Bevor in aller Kürze auf die überlieferten Bräuche, Rechts- und Straftakte an Eigentum und Eigentums Grenzen eingegangen wird, sollen Zitate aus zwei Ackerpredigten des 18. Jahrhunderts beweisen, wie sehr die Obrigkeit - hier aus dem Munde des Ortspfarrers - an der Einhaltung des Grenzfriedens das größte Interesse hatte: *„Lass mich besser sorgen für meine Seele ... Wie könnte euch das vor aller Ungerechtigkeit bewahren! ... Ich will keinen Fuß breiten Acker nehmen, keine Furche abpflügen! Es bleibt ja doch hier, wenn ich einmal in die Erde begraben werde. Ich kann ja doch nichts mitnehmen, denn ich muß selbst zu Erden werden!“* Ca. 400 Seiten später erzählt der Prediger die Geschichte des Boas aus dem Buch Ruth der hebräischen Bibel, der auf das Näherrecht verzichtete, weil er es in seinem Fall für ungerecht hielt. Er hält der Gemeinde vor: *„Wie klagt man da über Ungerechtigkeiten, über ungerechte Prozesse über Schmüderung der Grenzen und Verrückung der Steine, über Abpflügen und dergleichen?“*<sup>5</sup>

Der Bremer Prediger zu St. Johannis, Peter von Rheden, schrieb 1747 in seinem Buch *„Biblischer Ackermann“* über Grenzverletzungen: *„Solche Grenzdiebe kommen mir für, wie die Grenzsteine selbst, welche allgemählich tieffer in die Erde sincken; denn sie sich nicht allein mehr und tieffer in die Erde verscharren, als billig ist, sondern dieser Gettz und Ungerechtigkeit versencken auch die Menschen ins Verderben.“*<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Wohlhaupter, E. (Hg.): *Gesetze der Westgoten*, Weimar 1936, S. 3

<sup>5</sup> Zerrenner, H.G.: *Natur- und Ackerpredigten*, Magdeburg 1783, S. 54 und 442 ff

<sup>6</sup> Rheden v.P.: *Biblischer Ackermann*, Kassel 1747, S. 511

Soweit also Zitate, wie sie so und ähnlich von den Kanzeln verkündet worden sind. Grundsätzlich läßt sich auf Grund archivalischer Quellen und der Literatur nachweisen, daß es ein fest verwurzeltes Grenz- und Eigentumsbewußtsein in der Bevölkerung des frühen und späten Mittelalters gegeben hat, dessen Spuren bis in die heutige Zeit nachwirken.

## **Brauchtum**

Grundstücksvermessungen mit Sicherung der Eigentumsgrenzen durch Maß und Zahl hat es in der Zeit vor der Einführung des uns gewohnten Katasters kaum gegeben. Vielmehr mußten die abgemarkten Grenzen im "Gedächtnis" behalten werden. Bevor wir den Spuren folgen, was es mit dem "Gedächtnis" auf sich hatte, soll der Frage nachgegangen werden, was von altersher unter "Grenze" verstanden wurde.

Im germanisch-deutschen Rechtskreis hat sich die Grenzziehung als Scheidelinie zwischen voneinander abzutrennenden Flächen, Gebieten oder gar Grundstücken erst sehr spät, etwa zur fränkischen Zeit und im Mittelalter, durchgesetzt. Landscheide war die Mark, die als unbebautes Land, als Trennungslinie galt. Das Wort Grenze selbst leitet sich aus dem slawischen *Grani-ca* ab, das ursprünglich Eiche bedeutet hatte und in der Folge, als der Baum zum Grenzbaum wurde, Synonym für "Grenze" allgemein geworden ist.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, was Oetinger in seinem Buch "Tractatus de jure et controversiis limitum, ac finibus regundis" unter "Grenze" zu Anfang des 18. Jahrhunderts versteht: *"Und hat das Teutsche Wort Grantz den Namen von der Kronen oder Krantz; kommet aus dem Lateintschen Wort Corona her/ weil durch selbige die Güter gerings herum/ gleichsam mit einer Kronen oder Krantz umgeben und eingefangen sind/ zu Latein Finis, vom Ende also genandt. Sie werden auch Marcken und Untermarcken geheißten/ darum daß sie Gernerck und Andeutung geben/ wie weit sich ein Land oder Guth erstrecke"*.

Die Grenzen galten als heilig und unverletzlich. Dies ist nicht nur an vielen Stellen der Hebräischen Bibel, dem Alten Testament, bezeugt. So begingen z. B. die Römer jährlich die Terminalien zu Ehren des Terminus, des Grenzgottes. Die germanischen Stämme kamen mit der römischen Kultur und der römischen Verwaltungspraxis in enge Berührung, als sich das fränkische Reich zu gestalten begann. Es liegt die Vermutung nahe, daß sie auch in das geltende Grenzrecht hineingewachsen sind. Zeugnisse finden sich in verschiedenen Stammesrechten, wie bereits eingangs erwähnt wurde.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Kröger, K.: *Das Vermessungswesen im Spiegel der Hausväterliteratur*, Frankfurt/M., Bern, New York 1986, S. 103

Sehr frühzeitig hatte sich der Brauch entwickelt, unter die Grenzsteine unverwesliche Zeugen zu legen. Einer der bedeutendsten Autoren der Hausväterliteratur, Franz Philipp Florinus, beschreibt in seinem 1702 herausgegebenen Buch "Oeconomus prudens et legalis" die Sicherung der Abmarkung folgendermaßen: *"Man bedient sich aber nechst selbigen auch anderer geringer aber nicht mñnder nöthiger Merckmal/ als Nebenzeichen oder Nebenzeugen/ und das entweder ohne oder mit Unterscheid"*. Die Unterscheidung bestand darin, daß unter Grenzsteinen, die Herrschaftsbezirke vom Untertanenbesitz schieden, gebrannte Dachziegel gelegt wurden, *"die werden solcher Gestalt zerschlagen, daß sie sich just wieder zusamm schicken"*. Was den Besitz des einfachen Mannes untereinander scheidet, verfährt man ebenso, jedoch nicht mit Dachziegeln, sondern mit zerschlagenen Feldsteinen, die im Zweifelsfall wieder zueinander passen müssen.<sup>8</sup>

Was Florinus berichtet, beruht auf alte Traditionen. Eine Eintragung im Brünner Schöffebuch aus dem 14. Jahrhundert weist auf den Brauch der unterirdischen Grenzsicherung wie folgt hin: *"mit rain und mit gernerckhen, es sei stein oder kolen, die man in großen höfen in die erde grebt, und steinhauften darauf legt, oder semlich ander dink, mercket man die maß der ecker"*<sup>9</sup>.

Die Gewohnheit, Grenzsteine durch untergelegte Markierungen zu sichern, ist auch bei der Abmarkung von Staatsgrenzen bezeugt. So bestimmt z.B. der § 7 der "Nachweisung des Verfahrens der beiderseitigen Kommissions-Techniker bei der gemeinschaftlichen Durchführung der definitiven Vermarkung der Landesgrenze zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg und dem Königreich Bayern" vom 30. November 1850, daß unter jedem Markstein in angemessener Tiefe eine Anzahl von Glas- und gebrannten Ton-Stücken gelegt wurde. Die Unterlegung erfolgte in Form eines Kreuzes, wobei das Ton-Stück die Mitte der Grenze markierte und die vier Seitenlinien aus Glas, die mit den Initialen T (für Tirol) und B (für Bayern) versehen waren, in bestimmter Anordnung liegend, den weiterführenden Grenzzug andeuteten.

Ein genereller Abmarkungszwang bestand in den österreichischen Ländern nicht. Allerdings stellt das kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852 das Wegräumen und Versetzen von Grenzmarken unter Strafe. Erst das Vermessungsgesetz vom 3. Juli 1968 regelte im § 25 die Grenzvermarkung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 845 des (öster.) Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Eine unterirdische Sicherung der Grenzmarken ist heute nicht mehr verbindlich vorgeschrieben.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> a.a.O., S 106

<sup>9</sup> v. Kürßberg, E.: *Geheime Grenzzeugen*, in: *Grenzrecht und Grenzzeichen, Beiträge von Diehl, Knapp u.a. Freiburg 1940*, S. 70

<sup>10</sup> Kröger, K.: a.a.O., S. 180

Die Bezeichnung der Grenzen geschah nicht nur mit einfachen Feldsteinen, gelochten Bäumen, Hügeln, Rainen usw. vielmehr legten "Herrschaften" Wert darauf, ihre Grenzen durch besonders herausgearbeitete mit Wappen verzierte Steine abzumarken. Leider fallen sie oft der Sammlerwut zum Opfer, aber viele Zeugen der Geschichte sind in der freien Feldmark noch zu bewundern. Einige Katasterämter haben sie dokumentiert, registriert und unter Denkmalschutz stellen lassen.

Auf zwei Objekte möchte ich in diesem Vortrag aufmerksam machen:

Einmal auf den Grenzstein der Grafschaft Mark aus dem Jahre 1567, der auf den Grenzstreit zwischen dem Herzog von Kleve-Mark und der Dortmunder Grafschaft hinweist und wovon ein Exemplar im Dortmunder Museum für Kunst und Kulturgeschichte aufbewahrt wird.

Einen zweiten Grenzstein aus dem Jahre 1569 gibt es im österreichischen Burgenland, der heute noch gültiges Grenzzeichen zwischen zwei Gemeinden ist und ursprünglich die Besitzung der Klostergrundherrschaft Heiligenkreuz und einer angrenzenden politischen Gemeinde voneinander schied.<sup>11</sup>

Abmarkung war von altersher nicht nur ein manueller Vorgang, sondern ein oft von Zeremonien begleiteter Rechtsakt. Das Institut der Feldgeschworenen, auch Siebener, Untergänger, Vierer, Steinsetzer, Märker, Schwurer oder Landschlieder genannt, stand besonders in den süddeutschen Ländern in hohem Ansehen, das sich bis in die heutige Zeit erhalten hat; so z.B. für die ehemals bayerischen Gebietsteile des Saarlandes durch die Feldgeschworenenordnung vom 9.7.1963. in Rheinhessen (Hessen) und der Pfalz (Bayern) gab es bereits bei der Katasteraufnahme um 1830 "Feldgeschworene". Dies erklärt, daß es schon bei der Uraufnahme - neben der Abmarkung der Gemarkungs- und Flurgrenzen - auf freiwilliger Basis zur gemarkungsweisen Grenzabmarkung kam. Aufgrund der Abmarkungsgesetze vor 1990 stand den Feldgeschworenen teilweise eigenständige Abmarkung zu. Nach 1990 wurden sie nur noch an der Abmarkung beteiligt. 1978 wurden die Abmarkungsbefugnisse der Ortsgerichte im Bereich des ehemaligen Herzogtums Nassau (jetzt Westerwaldkreis) aufgehoben. In Bayern sind die Feldgeschworenen aus den alten Ortsgerichten (Mark- oder Feldgerichte) hervorgegangen. Die Neufassung des Abmarkungsgesetzes vom 6. August 1981 "hat am Feldgeschworeneninstitut als bewährte Einrichtung demokratischer Selbstverwaltung" festgehalten<sup>12</sup>. Aus der Literatur ist bekannt, daß die Feldgeschworenen die Art und Weise der sogenannten Stummen Zeugen unter den Grenzsteinen geheim hielten. Man sprach vom Siebenergeheimnis, wodurch Grenzfrevler ausgeschaltet werden sollte. Einige solcher Stummen Zeugen sind hier im Museum in der

---

<sup>11</sup> Kröger, K.: Grenzsteine - Zeugen der Geschichte. In: der Vermessungsingenieur, Jahrgang 1987, S. 59 ff

<sup>12</sup> Kröger, K.: Das Vermessungswesen im Spiegel der Hausväterliteratur ... S. 179



Abteilung "Vermessungsgeschichte" ausgestellt. Der Benediktiner Pater Johann Baptist Roppelt schreibt in seinem 1775 erschienenem Buch: "Praktische Abhandlung von den Gränz-Zeichen" über die Qualität der Märker folgendes: "Zu einem solchen Amte tauget nun freylich nicht ein jeder ohne Unterschied: es gehöret vielmehr dazu ein guter, gerechter, mäßiger und recht-schaffener Mann, der in seiner Kunst sich wohl erfahren gemacht, aus welchem Aufrichtigkeit und Klugheit vor allem hervorleuchten; deswegen wurde es auch in den Rechten verboten, Knechte, oder anderes verächtliches Gesindel, oder aber solche Leute, die wegen öffentlichen Schandthaten nicht zu Schiedsrichtern oder Zeugen konnten gebraucht werden, zu einem für höchst ansehnlich erkannten Amte zu bestimmen. Besonders aber hat man bey Ausersehung der Märker dahin zu trachten, daß man diejenigen auslese, welche vor andern eine natürliche Geschicklichkeit von sich blicken lassen: auch soll man keinen hinzulassen, der nicht zum wenigsten die sogenannten fünf Species der Rechenkunst wohl inne hat"<sup>13</sup>. Doch war nicht nur die Tätigkeit der Märker von besonderer Bedeutung für das "Abmarkungsgeschäft", um diese rechtswirksamen Übungen etwas salopp zu formulieren. Vielmehr gingen damit einher auch Zeremonien, wie sie aus Schriftzeugnissen vielfach überliefert worden sind. Nur einige sollen hier erwähnt werden:

- \* Daß Knaben, damit sie sich in späteren Jahren an die Abmarkung erinnerten, mit einem Backenstreich, Aufstupfen auf den Grenzstein und ähnlichem bedacht wurden, beschreibt Florinus sehr anschaulich.
- \* Auch in der Gothaer Schulordnung von 1657 wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kinder in der Schule die Grenzsteine und Malbäume kennen lernen sollen.
- \* Im Lippischen mußten z.B. die kleinen Hirtenjungen den Umkreis kennen, den sie nicht überschreiten durften.
- \* In der Magdeburger Polizei-Ordnung heißt es z.B.: *Es soll eine jede Gemeinde mit Zuziehung ihrer Jugend vor oder nach den Tagen Walpurgts und Michaelis oder welcher Tages es jedem Ort bequem ist einmal des Jahres ihre Markgrenzen umziehen alles wohl bewarschauen die verfallenen Grenzen und Malsteine ... erneuern, den 14 Alten und den Jungen davon Bericht tun*<sup>14</sup>.

Jacob Grimm, einer der beiden "Brüder Grimm", hat in seinem Buch "Deutsche Rechtsaltertümer" ähnliches beschrieben<sup>15</sup>.

Weil Grenzen als heilig und unverletzlich galten und weil sie - wie erwähnt - nicht durch Maß und Zahl wieder hergestellt werden konnten, lag es nahe, sich durch häufiges Inaugenscheinnehmen davon zu überzeugen, daß die

---

<sup>13</sup> Roppelt, J.P.: *Praktische Anleitung von den Gränz-Zeichen samt etner geometrischen Unterwetsung .... Coburg 1775, S. 33f*

<sup>14</sup> v. Kürßberg, E.: *Rechtsbrauch und Kinderspiel, Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde*, 2. ergänzte Auflage, Heidelberg 1952, S.

<sup>15</sup> Grimm, J., *Deutsche Rechtsaltertümer*, Darmstadt 1963, Bd. 2, S. 74f

Grenzmaie unverrückt geblieben waren. Das geschah - landschaftlich unterschiedlich - in gewissen Abständen durch Grenzbegehungen, die Schnadgang oder auch Untergang genannt wurden. Das Brauchtum, das sich mit der oft zeremoniellen Anerkennung und Bestätigung der Grenzen oder auch nur einzelner Grenzmaie entwickelt hat, war ein öffentlich-rechtlicher Vollzugsakt, der der Festsetzung der Grenzen eine besondere Weihe verleihen sollte. Wenn schon die Feldgeschworenen unter Anrufung Gottes schwören mußten, ihre Tätigkeit ohne Fehl auszuüben, so lag es nahe, daß auch die Grenzbegehung unter den Augen des Allerhöchsten stattfand. Zwar hatte der Schnadgang oft Volksfestcharakter, bei dem vielfach ein Notar das Grenzprotokoll führte und die Grenzgänger reichlich bewirtet wurden, so hatten doch die Vornehmsten unter den Märkern während des Grenzganges Gott als den Obergebieter zu preisen. Ferner war es ihre Aufgabe dazu aufzufordern, daß die Menschen Frieden halten und gute Werke tun sollten, weil die Grenzsecheidung durch Gott geordnet sei. Der christliche Charakter der Flurumgänge in Deutschland hat seinen Ursprung in den Flurumritten der Germanen. Denn auch bei Ihnen waren Grenzen und Grenzsteine von jeher heilig und unverletzlich. Durch den Brauch des jährlichen Flurumgangs und besonders der Flurumritt wurden nicht nur die Grenzen neu festgelegt und gesichert, sondern auch durch den Hufschlag der heiligen Rosse eigens geheiligt und geschützt. Donar war der Gott der Flurgrenzen. Sein Baum, die Eiche, wurde deshalb mit Vorliebe zum Grenzbaum gewählt und bei den Umritten besonders umkreist<sup>16</sup>. Es ist interessant, daß auch hier wieder die Eiche als Synonym für Grenze erwähnt wird.

Zum Abschluß möchte ich aufzeigen, wie aus dem vorchristlichen Brauchtum der Flurumgänge, den Schnadgängen des späten Mittelalters, die sich noch erhalten haben, bis das heutige Kataster Gestalt annahm, Reste bis in unsere Zeit nachzuweisen sind. Dabei soll weniger auf die oft von Heimatvereinen liebevoll gepflegten Schnadgänge eingegangen werden. Vielmehr soll auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die in vielen katholischen Gemeinden durchgeführten Fronleichnamsprozessionen umfunktionierte Flurumgänge sind, dabei soll das Wort "umfunktionierte" nicht negativ verstanden sein, sich vielmehr in diejenigen Feste und Bräuche einreihen, die einmal "heidnisch" gewesen sind, wie das Oster- und Weihnachtsfest. An den vorhin erwähnten Flurumritten der heiligen Rosse ist das sehr gut nachzuweisen. Die christliche Mission hat bei ihrem Einzug in das germanische Land ein Rosskultwesen, wie beschrieben, vorgefunden. Die Kirche hat die Pferdeweihe und das dazugehörige Brauchtum in ihren Kultbereich übernommen. Die alte Kultübung wurde ihres heidnischen Charakters entkleidet und der Kult am Weiheross in die Rossweihe grundlegend umgewandelt<sup>17</sup>. Aber nicht nur der Flurumritt wurde von der christlichen Kirche übernommen, sondern auch der Flurumgang wurde in die Reihe der Prozessionen und segnenden Umzüge aufgenommen.

---

<sup>16</sup> Hinderinger, R. *Wetheross und Rosswethe, eine religionsgeschichtlich-volkskundliche Darstellung der Umritte ...* München 1932, S. 20

<sup>17</sup> a.a.O., S. 85

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden: Der Flurgang bzw. der Flurumzug zu Pferd war in vorchristlicher Zeit der kultisch-rechtliche Umriss um das Eigentum an Grund und Boden oder auch um eine Ortschaft, der die Früchte der Felder und Fluren zugute kommen sollten. Er war kultisch Fruchtbarkeitszauber, der die "Vegetationsgeister" nach der winterlichen Erstarrung der Natur wecken und die feindlichen Mächte bannen sollte, und rechtlich die alljährlich wiederkehrende amtliche Feststellung der Flurgrenzen. Die Kirche fand im Flurgang das Bedürfnis der Menschenseele, sich Gottes Segen auch aus der Gebets- und Kultgemeinschaft zu verdienen und verchristlichte den Flurgang mit dem Bittgang (*litaniae, rogationes*) und später mit der Fronleichnamsprozession. Der kirchliche Flurgang wurde an den hohen Kirchenfesten vor dem Hochamt gehalten. Dabei trug man die vorzüglichsten Heiligtümer einer jeden Kirche in der Prozession mit. Am Fronleichnamstag wurde das Heiligste Sakrament hinzugenommen. So entstand, ohne amtlich vorgeschrieben zu sein, in Köln vor 1277, in Benediktbeuren 1286, in Würzburg 1298 die Fronleichnamsprozession<sup>18</sup>.

Ich hoffe, daß ich einen kleinen Einblick geben konnte in das Umfeld von Grenzen und Eigentum, wie es sich in Brauchtum und Mythen darstellt. Das weite Feld der Bestrafung von Grenzfrevlern, die uns vom Mittelalter her überliefert worden ist, wurde bewußt ausgespart.

Weitere Literaturangaben:

Florinus, F.P.:

*Deconomus prudens et legalis. Oder Allgemeiner Klug- und Rechtsverständiger Haus-Vatter, Frankfurt, Leipzig 1702, Neudruck Stuttgart 1981*

Oetinger, J.:

*Tractatus de jure et controversiis limitum, ac finibus regundis, Oder Gründlicher Bericht von den Gräntzen und Marcksteinen, Hannover 1715*

---

<sup>18</sup> a.a.O., S. 111

# **Das moderne Abmarkungsverfahren als Eigentumssicherung im heutigen Mehrzweckkataster**

Wulf Schröder, Wiesbaden

## **Einleitung**

Die Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht geregelt. Im § 919 BGB finden wir den nachbarlichen und kostenteiligen Abmarkungsanspruch. Der staatliche Abmarkungsanspruch mit der Gebührenpflicht des Antragstellers ist im Regelfall in den jeweiligen Vermessungs- und Katastergesetzen der Länder enthalten. Hessen hat 1956 als erstes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland die nach dem Grundgesetz gegebene Gesetzgebungskompetenz für das Vermessungsrecht aufgegriffen und zeitgleich mit dem Katastergesetz auch ein Abmarkungsgesetz verabschiedet. Hauptanlaß für diese Gesetzgebung war der Gedanke das in ehemals preußischen und hessischen Landesteilen geltende unterschiedliche Recht zu vereinheitlichen. Im wesentlichen wurden dabei die althessischen Regelungen auf das gesamte Land Hessen übertragen. Die Begründung der öffentlich-rechtlichen Abmarkung erfolgte dabei in Anlehnung an den in Süddeutschland geltenden Abmarkungszwang. Eine Reihe der alten Bundesländer sind dann bei ihren Gesetzgebungsverfahren dem Beispiel, wie es in den hessischen Gesetzen vorgegeben war, gefolgt. In den neuen Bundesländern finden wir Gesetze im Bereich des Vermessungswesens vor, die in Anlehnung an die Partnerländer ähnliche Regelungen bezüglich des Abmarkungsverfahrens enthalten. In Hessen ist seit dem 01. Januar 1993 ein neues Vermessungsgesetz (Hessisches Vermessungsgesetz - HVG - vom 02. Oktober 1992 GVBl. S. 423) in Kraft getreten. Die Neufassung des Gesetzes war aus verschiedenen Gründen erforderlich geworden. Wichtigstes Anliegen im Gesetzgebungsverfahren war es, die Bedeutung des Liegenschaftskatasters und die Nachweise der Landesvermessung ihrem heutigen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Stellenwert entsprechend zu definieren. Aufgrund des technischen Fortschrittes sollen die vollständige und umfassende Beschreibung der Landesfläche in eigentumsrechtlicher und topographischer Form heute so bereitgehalten werden, daß sie als Grundlage für grundstücks- und raumbezogene Informationssysteme anderer Bereiche dienen. Die Begründung zu dem Katastergesetz von 1956 hob bereits hervor, daß ein Liegenschaftskataster zu führen ist, daß den Anforderungen Rechnung trägt, die von Recht, Verwaltung und Wirtschaft an ein neuzeitliches Mehrzweckkataster gestellt werden. Dieses Liegenschaftskataster entsprach im wesentlichen dem sogenannten Reichskataster, das damals anläßlich der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellt wurde und in Hessen 1956 bereits zu mehr als 85 v. H. (nach der Fläche) fertiggestellt war.

Das Hessische Vermessungsgesetz hebt die dienende Funktion des Liegenschaftskatasters als Mehrzweckkataster nicht ausdrücklich hervor, weil sie sich aus dem heutigen Verständnis des Liegenschaftskatasters als umfassendes Bodeninformationssystem von selbst versteht. Zwei Zweckbestimmungen werden jedoch ihrer Bedeutung und Tradition entsprechend besonders genannt: Die privatrechtliche Funktion als amtliches Verzeichnis der Grundstücke und der öffentlich-rechtliche Nachweis der amtlichen Bodenschätzung.

### **Privatrechtliche Abmarkung**

Die privatrechtliche Verpflichtung zur Abmarkung ist in § 919 Abs. 1 BGB bestimmt. Hiernach kann der Eigentümer eines Grundstücks von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen oder wenn ein Grenzzeichen von der Stelle gerückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt. Es handelt sich hierbei um einen rein dinglichen Anspruch aus dem Eigentum. Voraussetzungen für den Anspruch Grenzpunkte abzumarkieren sind

- unmittelbar aneinander anstoßende Grundstücke und
- unstreitige Grenze.

Die Fragen der Antragsberechtigung und der Reichweite der Mitwirkungsverpflichtung möchte ich hier nicht näher ausführen. Im Abs. 2 des § 919 BGB findet sich die Aussage, daß das Verfahren nach den Landesvorschriften durchzuführen ist. Das Kennzeichnen von Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken wird in allen Vermessungsgesetzen als Abmarkung definiert. Voraussetzung ist immer, daß die Flurstücksgrenzen festgestellt wurden.

### **Öffentlich-rechtliche Abmarkung**

Zahlreiche Grenz- und Eigentumsstreitigkeiten waren früher ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die Grundstücksgrenzen nicht abgemarkt und daher örtlich nicht erkennbar waren. Die Verpflichtung zur Abmarkung sollte somit dem Grenzfrieden dienen. Im heutigen Bundesland Hessen galt bis 1956 zweierlei Recht: Im Gebiet des ehemaligen Volkstaates Hessen mußte abgemarkt werden, in den ehemaligen preußischen Gebietsteilen konnte abgemarkt werden. Dieser Zustand war aus damaliger Sicht nicht befriedigend. Es erschien daher angebracht die Abmarkungspflicht im Wege der Rechtsangleichung auch auf die ehemals preußischen Gebietsteile auszudehnen und somit für das ganze Land einheitlich zu regeln. Die amtliche Begründung zu dem Abmarkungsgesetz führt dazu weiter aus: "Eine solche Regelung ist auch deshalb vordringlich, weil die vorhandenen Grenzmarken durch die Fortentwicklung der Technik, besonders auch durch die Mechanisierung der

Feldbestellung in der Landwirtschaft, heutzutage weit stärker gefährdet sind als früher. Daher müssen klare Vorschriften die Erhaltung der Grenzmarken gewährleisten." Rückblickend kann heute festgestellt werden, daß diese Hoffnung, die mit der Abmarkungspflicht verbunden war, sich nicht bestätigt hat. Von daher ist in dem neuen Hessischen Vermessungsgesetz die Abmarkung nur noch als Sollvorschrift aufgenommen worden. Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Mit dem registermäßigen Nachweis, in denen die Grundstücke (Flurstücke) nach Nummern aufgeführt sind, erschöpft sich diese Aufgabe jedoch nicht. Die Grundstücke sind so nachzuweisen, daß man ihre Grenzen eindeutig in der Örtlichkeit auffinden oder bestimmen kann. Nach dem alten Hessischen Abmarkungsgesetz wurde auch vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist, sofern die Abmarkung mit dem Katasternachweis übereinstimmt. In dem neuen Hessischen Vermessungsgesetz findet sich diese Aussage nicht mehr. Nach herrschender Meinung war diese Bestimmung unwirksam gewesen, da eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung dieser Materie nicht gegeben ist. Es ist allein eine Frage des bürgerlichen Rechtes, wer die Beweislast dafür trägt, daß eine bestimmte Fläche zu seinem eigenen und nicht zum Grundstück des Nachbarn gehört.

### **Liberalisierung des Abmarkungsrechts**

Die Auffassungen über Notwendigkeit und Wert der örtlichen Abmarkung sind aufgrund der regionalen Rahmenbedingungen und den zur Verfügung stehenden technischen Verfahren unterschiedlich. Sofern ein Koordinatenkataster vorliegt, sind Grenzpunkte jederzeit problemlos herstellbar. Darüberhinaus verlieren bei den heutigen großen Bewirtschaftungseinheiten örtliche Grenzzeichen je nach Gelände- und Eigentumsstruktur an Bedeutung. Somit entsteht auch die Frage nach der Notwendigkeit einer aufwendigen Komplettabmarkung in Bodenordnungsverfahren. Durch den Einsatz moderner Meß- und Rechentechniken auf der Grundlage verbesserter Vermessungsnetze ist die Sicherung der Grundstücksgrenzen jederzeit gewährleistet. Von daher war die bisherige Regelung, fehlende Grenzmarken bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu ersetzen, den betroffenen Grundstückseigentümern nur noch schwer verständlich zu machen. An dem Grundsatz, Grundstücksgrenzen dauerhaft zu markieren, wurde festgehalten. Allerdings wird auf das Antragsprinzip der Eigentümer abgestellt. Die Art der Markierung hat sich dabei mehr als bisher an der Notwendigkeit und den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Das neue Hessische Vermessungsgesetz setzt die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechtes voraus. Es enthält bezüglich des Abmarkungsverfahrens lediglich ergänzende Regelungen. Diese zusätzlichen Regelungen als besonderes Verfahrensrecht finden sich im zweiten Abschnitt (siehe Anlage 1) und in der Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Abmarkungsverordnung -AbmVO -) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 637) (siehe Anlage 2).

## **Abmarkungsverfahren**

Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens ist es, den Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen (auch wenn die Buchungseinheit das Flurstück ist)

- in die Örtlichkeit zu übertragen (Grenzermittlung, Grenzuntersuchung),
- ihn amtlich festzustellen (Grenzfeststellung) und
- ihn durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung).

Diese Aufgabenwahrnehmung nach dem Vermessungs- und Katasterecht ist eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit unter Zuhilfenahme der Vermessungstechnik. Nach § 7 HVG werden Grundstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen abgemarkt. Der Abmarkung geht nach § 10 HVG die Feststellung der Grundstücksgrenzen voraus. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind jeweils eigenständige Verwaltungsakte, die in den jeweiligen Verwaltungsverfahren erlassen werden.

## **Beteiligung der Grundeigentümer**

Das HVG enthält keinen besonderen Beteiligtenbegriff. Von daher sind die Beteiligten nach § 13 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

- Antragsteller und Antragsgegner,
- diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
- daneben kann (nach Abs. 2) die Behörde vom Amts wegen diejenigen als Beteiligte hinzuziehen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können. Einen Zwang zur Hinzuziehung eines Dritten ist nur gegeben, wenn der Ausgang des Verfahrens rechts-gestaltende Wirkung für einen Dritten hat.

Beteiligte im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren sind daher stets

- \* Antragsteller,
- \* Grundstückseigentümer,
- \* Wohnungs- (Teil-) Eigentümer.

Als weitere Beteiligte können u. a. hinzugezogen werden

- \* Erbbauberechtigte,
- \* Wohnungs- (Teil-) Eigentümer,
- \* erbbauberechtigte Erwerber.

Beteiligte können sich in dem Verwaltungsverfahren durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können auch mit einem Beistand erscheinen.

Nach § 10 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, sondern es ist neben der Rechtmäßigkeit insbesondere auf die Zweckmäßigkeit Wert zu legen. Nach § 10 Abs. 2 HVG ist über die Feststellung der Grenzen und die Abmarkung eine Niederschrift aufzunehmen. Den Betroffenen soll vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Dies ist neben der Bekanntgabe der Ergebnisse (§ 11 HVG) die einzige fachgesetzlich vorgeschriebene Regelung. Für die Durchführung des Grenzfeststellungs- und des Abmarkungsverfahrens gelten somit die allgemeinen Grundsätze für das Verwaltungsverfahren. Aus praktischen Gründen bieten sich folgende Verfahrensschritte an:

- Unterrichtung über das Betreten von Grundstücken und die Vornahme von Arbeiten - Grenzermittlung (Grenzuntersuchung)
- Anhörung der Betroffenen
- Grenzfeststellung
- Abmarkung
- Niederschrift
- Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzfeststellung und der Abmarkung.

Mit der Unterrichtung der betroffenen Beteiligten über die vorgesehene Katastervermessung werden sie auch auf ihr Äußerungsrecht hingewiesen.

### **Grenzuntersuchung**

Grundlage für die Grenzuntersuchung ist der Katasternachweis. Nach dem Untersuchungsgrundsatz (§ 24 HVwVfG) ist es alleine Sache der Behörde, daß der Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt wird. Dabei bedient sie sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind. In die Grenzuntersuchung sind auch die örtlich vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen (z. B. Mauern, Zäune) einzubeziehen. Das alte Hessische Abmarkungsgesetz sah die Aussage eines Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung als Beweismittel ausdrücklich vor. In diesen Fällen war die ausdrückliche Ladung der Beteiligten vorgeschrieben. Aufgrund der verbesserten vermessungstechnischen Verfahren und der umfangreichen Flurneuordnungen mit hinzugezogenen Ortslagen, kann man in Hessen jedoch davon ausgehen, daß die amtskundigen Tatsachen, die in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters vorliegen, für die freie Beweiswürdigung ausreichen. Die Vermessungsstelle entscheidet nach eigener Überzeugung, d. h. nach sachverständigem Ermessen. In den einschlägigen Verwaltungsvorschriften finden sich Ermessensrichtlinien für die Grenzuntersuchung bei Katastervermessungen wieder.

### **Anhörung der von der Grenzfeststellung und Abmarkung Betroffenen**



Nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz ist es in das Ermessen der Vermessungsstelle gestellt, wie sie die Anhörung durchführt. Das Hessische Vermessungsgesetz schreibt nur vor, daß bis zur Aufnahme der Niederschrift die Gelegenheit zur Anhörung für die Betroffenen bestanden haben muß. Von daher kann sie einzeln oder gruppenweise, fernmündlich, mündlich sowie schriftlich, im Vermessungsgebiet oder auch z. B. in den Räumen der Vermessungsstelle erfolgen. Aus praktischen Gründen bietet es sich aber an, den Betroffenen gemeinsam die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Vermessungsstelle hat die Äußerungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Entscheidung mit in die Erwägung zu ziehen. Soweit sie für die Feststellung der Grenzen und die Abmarkung von Bedeutung sind (aber nicht als Beweismittel gelten), sind sie mit in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist so zu gestalten, daß sie die Anforderungen einer öffentlichen Urkunde erfüllt.

### **Grenzfeststellung**

Die untersuchte Grenze wird nach Anhörung der Beteiligten amtlich festgestellt. Die Grenzfeststellung ist bei sachverständiger Würdigung aller Erkenntnisquellen nach dem Liegenschaftskataster vorzunehmen. Außerhalb des Liegenschaftskatasters mit rechtlicher Wirkung entstandene Eigentumsgrenzen z. B. in Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren (durch Urteil), können erst Gegenstand einer Grenzfeststellung sein, nachdem die Eigentumsgrenze als neue Flurstücksgrenze in das Liegenschaftskataster übernommen worden ist. Wenn über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann, unterbleibt die Grenzfeststellung. Dieser ablehnende Bescheid "keine Grenzfeststellung" ist ebenfalls ein anfechtbarer Verwaltungsakt.

### **Abmarkung**

Die festgestellte Grenze wird durch Grenzmarken gekennzeichnet. In der Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen werden nur die geradlinige Verbindung zweier Grenzpunkte als Regelfall und der Kreisbogenabschnitt als Ausnahme zugelassen. Andere Krümmungsverhältnisse sind erforderlichenfalls durch Zerlegen des Grenzverlaufs in entsprechend kleinere Grenzabschnitte mit geradlinigen oder kreisförmigen Grenzlinien festzulegen. Die Art der Abmarkung muß dauerhaft sein. Wenn möglich soll auch eine unterirdische Sicherung vorgenommen werden. Ausnahmen von der allgemeinen Abmarkungspflicht sind immer dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden Grenzpunkte anhand des Katasternachweises vermessungstechnisch eindeutig festgestellt werden können. Das Abmarkungsverfahren wird in der Regel zusammen mit dem Grenzfeststellungsverfahren durchgeführt (Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren).

## **Bekanntgabe der Ergebnisse**

Die Betroffenen erhalten nach § 11 HVG einen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheid (wenn ein zusammenhängendes Verfahren durchgeführt wurde). Die Betroffenen deren Grenzpunkte lediglich festgestellt - aber nicht abgemarkt wurden - erhalten einen Grenzfeststellungsbescheid. Den Bescheiden ist eine Kopie der Skizze zur Niederschrift beizufügen. Diese Form der regelmäßigen schriftlichen Mitteilung des Verwaltungsaktes bedeutet eine Anpassung der Rechtsvorschriften an die Bedürfnisse des Bürgers. Nach dem alten Abmarkungsrecht mußte der Bürger zur Aufnahme der Niederschrift im Regelfall erscheinen und ohne das es ihm immer bewußt war, mit einer Unterschriftsleistung unter dem Abmarkungsprotokoll auch seinen Rechtmittelverzicht erklären. Viele Bürger sind heute nicht mehr daran interessiert, vom Anfang der Messung bis zu ihrem Abschluß mit der Aufnahme der Niederschrift zugegen zu sein. Da sie auch keine weiten Anreisen für solche Termine mehr vornehmen wollen, war es folgerichtig, auf die persönliche Anwesenheit der Beteiligten zu verzichten. Beteiligte, die aus persönlichem Interesse während der Grenzuntersuchung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung anwesend waren, erhalten ebenfalls einen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheid. Daneben läßt das Hessische Vermessungsgesetz bei einer großen Zahl von Beteiligten auch die ortsübliche Bekanntmachung der Ergebnisse zu.

## **Zusammenfassung und Ausblick**

Das neue Hessische Vermessungsrecht geht bei der Beurteilung der Maßgeblichkeit des Katasternachweises vom Verwaltungsverfahrensrecht und dem Verwaltungsakt Grenzfeststellung aus. Das Ergebnis "festgestellte Grenze" ist die hoheitliche Aussage zum Verlauf einer bestehenden, im Kataster nachgewiesenen Grenze. Eine ordnungsgemäß festgestellte Flurstücksgrenze ist ein Beweismittel für den Verlauf der Eigentumsgrenze. Der Grenzfeststellung als Verwaltungsakt gehen die Grenzuntersuchung als vermessungstechnischer Vorgang und die Anhörung der Beteiligten voraus. Die im Kataster nachgewiesenen Grenzen werden bei der Grenzuntersuchung in die Örtlichkeit übertragen. Der öffentlich-rechtliche Abmarkungszwang wurde durch das Hessische Vermessungsgesetz gelockert. Generell bleibt das Abmarkungsgebot erhalten, damit Grundstücksgrenzen nach wie vor für den Eigentümer örtlich erkennbar sind. Aus wirtschaftlichen Gründen sollen Grenzpunkte aber nur in dem unumgänglichen Umfang abgemarkt werden. Das Hessische Vermessungsgesetz geht dabei von dem Antrag des Eigentümers aus. In der hessischen Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind weitergehende Ausnahmen von der Abmarkungspflicht zugelassen worden. So werden z. B. Grenzen zwischen Grundstücken nicht abgemarkt, die zusam-

menhängend und großflächig bewirtschaftet oder stillgelegt werden, wenn diese Bewirtschaftung der Stilllegung auf Vertrag oder Gesetz beruht. In diesen Fällen können auch vorhandene Grenzmarken entfernt werden, wenn sie die zusammenhängende Bewirtschaftung erschweren. In bebauten Gebieten kann auf die Wiederherstellung verlorengegangener Grenzmarken verzichtet werden, wenn die Grenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen gekennzeichnet sind. Auch wenn in Hessen kein Koordinatenkataster im engeren Sinne besteht, gewährleisten die Vermessungspunktfelder, die koordinierten Grenzpunkte und die modernen Messungsverfahren jederzeit die Sicherung der Grundstücksgrenzen.

## Literatur

- Apel, H.: Grenzfeststellung und der Nachweis der Grenzen im Liegenschaftskataster, DVW Hessen Mitteilungen 1978, H. 1
- Bengel, M. / Simmerding, F.: Grundbuch, Grundstück, Grenze, 3. Auflage, 1989
- Dehner, W.: Nachbarrecht im Bundesgebiet, 6. Auflage, 1982
- Kriegel, O.: Grundstücks-Abmarkung, 1964
- Kriegel, O. / Herzfeld, G.: Katasterkunde in Einzeldarstellungen
- Möllering, H.: Rechtsaspekte im Amtlichen Vermessungswesen, Nachrichten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 1992, Heft 4

Auszug aus

Hessisches Gesetz über das  
Liegenschaftskataster und die  
Landesvermessung  
(Hessisches Vermessungsgesetz - HVG -)  
vom 02. Oktober 1992  
(GVBl. I S. 453)

....  
Zweiter Abschnitt

Grenzfeststellung und Abmarkung

§ 7 Grundstücksgrenzen

(1) Grundstücksgrenzen sollen durch Grenzmarken dauerhaft gekennzeichnet (abgemarkt) sein, soweit die Grenzen nicht bereits durch Gebäude- oder Mauerecken oder in anderer Weise hinreichend erkennbar festgelegt sind. Ungeeignete Grenzmarken sind durch neue zu ersetzen, entbehrliche zu entfernen.

(2) Die Abmarkung geschieht auf Antrag.

(3) Abmarkungsmängel können auch ohne Antrag behoben werden, wenn sie anlässlich von Katastervermessungen oder der Absteckung von Gebäuden in unmittelbarer Abhängigkeit von Grundstücksgrenzen festgestellt werden. Kostenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Vermessung.

(4) Die Grenzen von Grundstücken, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren entstehen, werden bei ihrer erstmaligen Vermessung abgemarkt.

(5) Gerichtlich bestimmte Grenzen werden abgemarkt, wenn das rechtskräftige Urteil bei der Katasterbehörde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend bei gerichtlichen Vergleichen.

(6) Die für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der Minister wird ermächtigt, die Form der Grenzen und die Art der Abmarkung sowie Ausnahmen von Abs. 1 und 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Vorschriften über die Abmarkung der Landesgrenzen bleiben unberührt.

### § 8 Vermessungspunkte

Die Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß diese für die Abmarkung von Vermessungspunkten der Lage-, Höhen- und der Schwerenetze in Anspruch genommen werden.

### § 9 Erhaltung der Grenz- und Vermessungsmarken

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Grenz- und Vermessungsmarken zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.

(2) Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Grenz- oder Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat deren Sicherung oder Versetzung zu veranlassen.

(3) Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung der Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und des Schwerenetzes der Landesvermessung.

### § 10 Abmarkungsverfahren

(1) Der Abmarkung von Grundstücksgrenzen geht ihre Feststellung voraus. Für die Feststellung bestehender Grenzen ist der Nachweis des Liegenschaftskatasters maßgebend.

(2) Über die Feststellung der Grenzen und die Abmarkung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Den Betroffenen soll vorher Gelegenheit zu Anhörung gegeben werden.

### § 11 Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Das Ergebnis der Grenzfeststellung sowie die Abmarkung werden den davon betroffenen Beteiligten schriftlich bekanntgegeben (Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbescheid).

(2) Die Ergebnisse können statt dessen ortsüblich bekanntgemacht werden, wenn eine Vielzahl von Beteiligten betroffen ist.

(3) In den Fällen des <sup>^</sup>U 7 Abs. 4 können die Ergebnisse der Abmarkung mit den Ergebnissen des jeweiligen Verfahrens bekanntgegeben werden.

## § 12 Entfernen von Grenzmarken

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 gelten für das Entfernen entbehrllicher Grenzmarken entsprechend.

...

### Vierter Abschnitt

#### Zuständigkeit

## § 15 Vermessungsstellen

(1) Katastervermessungen, einschließlich Feststellen von Grenzen sowie das Setzen, Aufrichten und Entfernen von Grenzmarken, dürfen nur ausführen

1. die Katasterbehörden,
2. die in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure,
3. die Vermessungsstellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, wenn diese Stellen von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes geleitet werden und wenn es sich um Vermessungen handelt, die in Erfüllung eigener Aufgaben der betreffenden Verwaltung anfallen. Die oberste Katasterbehörde kann die Befugnis, Katastervermessungen auszuführen, auch einer behördlichen Vermessungsstelle einräumen, die von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird.

(2) Die Vermessungsstellen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 können an den Arbeiten der Landesvermessung beteiligt werden. Die oberste Landesvermessungsbehörde kann die Beteiligung weiterer Stellen zulassen. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die beteiligten Stellen an die Weisungen der oberen Landesvermessungsbehörde gebunden.

(3) Die Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes bleiben unberührt.

...

## Siebter Abschnitt

### Bußgeldvorschriften

#### § 22 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 seiner Pflicht zur Erhaltung der Grenz- und Vermessungsmarken nicht nachkommt,
2. entgegen § 15 Abs. 1 Katastervermessungen ausführt oder eine Abmarkung vornimmt oder Grenz- oder Vermessungsmarken verändert oder beseitigt oder
3. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 Auszüge aus
  - a) dem Liegenschaftskataster oder seinen Unterlagen oder
  - b) den Ergebnissen der Landesvermessung, einschließlich der Landeskartenwerke, herstellt, erteilt, vervielfältigt oder weitergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Buchst. a die untere Katasterbehörde, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b das Hessische Landesvermessungsamt.

## Anlage 2

### **Verordnung über die Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Abmarkungsverordnung - AbmVO -)**

**Vom 9. Dezember 1992  
(GVBl. I S. 637)**

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des  
Hessischen Vermessungsgesetzes vom  
2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) wird  
verordnet:

#### **Erster Abschnitt Grenzen**

##### **§ 1**

##### **Form der Grenzen**

(1) Grundstücksgrenze ist in der  
Regel die geradlinige Verbindung zweier  
Grenzpunkte.

(2) Wird eine Grundstücksgrenze  
durch einen Kreisbogenabschnitt gebildet,  
so ist dieser durch die Angabe des Radius  
und mindestens drei Grenzpunkte  
(Bogenanfangs- Scheitel- und Endpunkt)  
festzulegen.

(3) Andere Krümmungsverhältnisse  
der Grenzlinie sind nicht zugelassen.  
Erforderlichenfalls ist der Grenzverlauf,  
insbesondere an Straßen, durch Zerlegen  
in entsprechend kleinere Grenzabschnitte



mit geradlinigen oder kreisförmigen  
Grenzlinien festzulegen.

## Zweiter Abschnitt Art der Abmarkung

### § 2

#### Beschaffenheit der Grenzmarken

(1) Für die dauerhafte Abmarkung  
von Grenzen können verwendet werden:

##### 1. Natürliche Steine oder Betonsteine

Diese müssen wetterbeständig,  
dauerhaft und mindestens 60 cm lang  
sein. Der Querschnitt des Kopfes soll  
möglichst quadratisch sein und eine  
Seitenlänge von etwa 12 cm haben.

##### 2. Kunststoffmarken

Kunststoffmarken sollen ebenfalls  
mindestens 60 cm lang und so  
beschaffen sein, daß sie bei Stößen  
möglichst in ihrem Schaft horizontal  
abknicken. Der über dem Boden  
verbleibende Kopf der Marke soll  
quadratischen Querschnitt mit einer  
Mindestkantenlänge von 10 cm haben.

##### 3. Bolzen, Rohre, Nägel, Klebmarken, Meißelzeichen.

##### 4. Dauerhafte Pfähle

In sumpfigem Gelände können  
dauerhafte Pfähle verwendet werden,  
die mindestens 1 m lang sind; ihr

Durchmesser muß wenigstens 10 cm betragen.

(2) Bestehen zur Abmarkung der Landesgrenze besondere Vereinbarungen, so sind Grenzmarken nach der vereinbarten Art und Größe zu verwenden.

### § 3

#### Unterirdische Sicherung

Werden natürliche Steine, Betonsteine oder Kunststoffmarken zur Abmarkung verwendet, so sind diese - soweit möglich - durch eine zusätzliche Markierung unterirdisch zu sichern.

### Dritter Abschnitt

#### Ausnahmen von der Abmarkungspflicht

### § 4

#### Grundsätze

(1) Von der Verpflichtung, Grundstücksgrenzen dauerhaft durch Grenzmarken oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen, werden ausgenommen

1. Grenzen zwischen Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen,
2. Grenzen, die am oder im Bett von Gewässern verlaufen und den

natürlichen Veränderungen des Gewässers folgen,

3. Grenzen von Holzabfuhrwegen, die durch geschlossene Waldungen führen, sofern die Grundstücke beiderseits des Weges ein und demselben Eigentümer gehören,
4. Grenzen zwischen Grundstücken ein und desselben Eigentümers, wenn die Grundstücke gebildet werden oder gebildet worden sind, um eine unterschiedliche Belastung zu ermöglichen oder eine unterschiedliche Nutzung abzugrenzen und die Grundstücke weiterhin eine wirtschaftliche Einheit bilden,
5. Grenzen zwischen Grundstücken von Eheleuten sowie von Eigentümern, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, wenn die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden,
6. Grenzen zwischen Grundstücken, die zusammenhängend und großflächig bewirtschaftet oder stillgelegt werden, wenn diese Bewirtschaftung oder Stilllegung auf Vertrag oder Gesetz beruht,
7. Grenzen von Grundstücken, wenn diese nach § 68 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) gebildet werden,

8. Grenzen von Grundstücken, die zur Abwicklung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch vorübergehend gebildet werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 6 können auch vorhandene Grenzmarken entfernt werden, wenn sie die zusammenhängende Bewirtschaftung erschweren.

(3) Auf die Wiederherstellung verlorengangener Grenzmarken in bebauten Gebieten kann verzichtet werden, wenn die Grenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen gekennzeichnet sind.

## § 5

### Zurückstellung der Abmarkung

Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn die Gefahr besteht, daß die neuen Grenzmarken durch unmittelbar folgende Baumaßnahmen verschüttet oder erheblich beschädigt werden oder verloren gehen.

## § 6

### Vermessungstechnische Voraussetzungen

Ausnahmen von der Abmarkungspflicht und die Zurückstellung der Abmarkung sind nur dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden Grenzpunkte anhand des Katasternachweises vermessungstechnisch eindeutig festgestellt werden können.

## Vierter Abschnitt

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft

# Rechtliche Eigentumssicherung

## -Entwicklung bis zum heutigen Mehrzweckkataster-

Hermann Möllering, Hannover

*" Die Betrachtung der Geschichte  
macht uns zwar nicht klüger im einzelnen,  
wohl aber weiser im ganzen."*

Jakob Burckhardt (1818-1897)

### 1. Einleitung

*" Der Grund und Boden ist von Natur aus das kostbarste Wirtschaftsgut und das wichtigste Produktionsmittel des Menschen" [6].* Seine spezifischen Eigenschaften unterscheiden ihn von anderen Gütern. Er ist vor allem unbeweglich und nicht fungibel.

Daraus folgt rechtlich ein Dreifaches (Abb. 1)<sup>1</sup>: Grund und Boden dient seit jeher als **Eigentums-**, **Besitz-**, **Pfand-** und **Abgaben-**, vor allem **Steuer- Objekt**; es bildet sich sehr früh ein Sonderrecht für ihn heraus und die Rechte am Grund und Boden werden durch zusätzliche Maßnahmen und Rechtsinstitute **besonders gesichert**.

Das gilt vor allem für die rechtliche Eigentumssicherung (Abb. 2). Sie wird durch drei Rechtspositionen ausgefüllt: Das **Gehören** (Rechtsmacht), das **Bekommen** (Rechtserwerb und -übertragung) und das **Behalten** (Beweislast, Schutz). Ihr Inhalt ist die rechtliche ("dominium"), nicht die tatsächliche, besitzende ("possessio") Sachherrschaft.

Die Entwicklung der Eigentumssicherung am Grund und Boden ist ein Prozeß fortgesetzter Änderungen. Sie spiegeln die sich geschichtlich wandelnden Rechtsauffassungen, -theorien, -anwendungen und das jeweilige allgemeine Rechtsbewußtsein wider.

---

<sup>1</sup> Die Abbildungen befinden sich am Schluß dieses Beitrages

Im folgenden sollen Entwicklungslinien und Werdegang der rechtlichen Eigentumssicherung - getrennt nach Rechtsprinzipien, Buchsystemen und Rechts-epochen - aufgezeigt und das heutige Eigentumssicherungssystem (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in seiner Verzahnung der Rechtsgebiete (Öffentliches und Privates Recht) erläutert werden.

## 2. Rechtsprinzipien

### Eigentum und Besitz

Die Sachherrschaftsbeziehungen am Grund und Boden, die Wesenselemente des Eigentums und seine Übereignungsformen als wesentliche Rechtsprinzipien sind dual gestaltet (Abb. 3). Im Sprachgebrauch des täglichen Lebens wird vom Grund und Boden häufig als "Grundbesitz" gesprochen, d.h. es "wird zwischen **Eigentum und Besitz** nicht unterschieden. Das Recht trennt diese Begriffe jedoch scharf. Eigentum ist das dingliche Vollrecht, Besitz ist die tatsächliche, vom Rechtstitel unabhängige, willentliche Innehabung einer Sache." (Baur, zitiert in [14]).

Diese begriffliche Unterscheidung zwischen Rechtsstand und Besitzstand am Grund und Boden, d.h. dem "**Gehören**" und dem "**Haben**", ist die historische Leistung des römischen Rechts. Ihm galt - wie noch heute im Recht der beweglichen Sachen - der Besitzstand als Eigentumsvermutung.

Das Problem der Überführung des Besitzstandes in den Eigentumsstand stellt sich z.Zt. erneut bei der rechtlichen Erfassung "Ungetrennter Hofräume" in den ehemals preußischen Gebietsteilen der Neuen Bundesländer.

### Eigentumselemente

Dem Eigentumsbegriff sind schon immer zwei wesensgemäße Elemente eigen: Ein konstitutives für das Bewirken und Entstehen (**Konstitutivakt**) und ein verlaublichendes für die Erkennbarkeit und Gewähr (**Publikationsakt**).

### Übereignungsformen

Für den Eigentumswechsel lassen sich ebenfalls zwei Prinzipien unterscheiden: das **Traditionsprinzip** und das **Eintragungs- oder Buchprinzip**. Dabei sind jeweils zwei Elemente erforderlich: Der Vertrag als Verpflichtungsgeschäft ("obligatio") und seine Erfüllung durch die Übereignung. Das Traditions- und das Eintragungsprinzip unterscheiden sich zum einen in der Form des Erfüllungsgeschäftes und zum anderen in der rechtlichen Beziehung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft (Abb. 4).

## Traditionsprinzip

Beim Traditionsprinzip wird die Übereignung durch **Übergabe** ("traditio") bewirkt. Dabei wird - nach römischem Rechtsdenken - das Eigentum nur zusammen durch den rechtfertigenden Grund ("iusta causa") oder **Titel und die Übergabe** bewirkt (**Kausalitätsprinzip**). Eigentum wird also nur erworben, wenn der Vertrag wirksam ist. Titel und Übergabe bilden mithin eine Wirkeinheit. So schrieb schon der römische Jurist Julius Paulus um 200 n.Chr., Digesten 41.1.31 pr.: *"Niemals überträgt die bloße Übergabe das Eigentum, sondern nur, wenn ein Kauf oder ein anderer rechtfertigender Grund (iusta causa) vorhanden ist, dessentwegen die Übergabe erfolgt."* [14].

## Eintragungsprinzip

Beim Eintragungsprinzip entsteht das Eigentum durch **Eintragung** in ein öffentliches Buch. Der Rechtserwerb wird in ein schuldrechtliches und in ein dingliches Rechtsgeschäft zerlegt (**Trennungsprinzip**), die in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander betrachtet werden (**Abstraktionsprinzip**). Danach ist eine Übereignung auch dann wirksam, wenn das Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist. Außerdem zerfällt das dingliche Erfüllungsgeschäft (Übereignung) wiederum dual in einen Willensakt der Beteiligten (Einigung in Form der Auflassung) und einen konstitutiven Behördenakt (Eintragung). Für den behördlichen Konstitutivakt "Eintragung" gibt es kein Surrogat; die physische Übergabe, d.h. der Besitz, ist rechtlich ohne Bedeutung. Auflassung und Eintragung müssen kumulativ gegeben sein.

## Verlautbarung

Das deutsche Rechtsempfinden verlangt seit Jhering als Grundprinzip der Eigentumsordnung neben dem Konstitutivakt auch die **öffentliche Erkennbarkeit** (Publizitätsprinzip) der Erwerbsvorgänge am Grundstück (Abb. 5). Dabei haben sich allerdings mit dem Wandel des Eigentumsbegriffs Zweck und Form der Verlautbarung geändert. Zunächst wird der Eigentumswechsel am Grund und Boden verlautbart, damit der Wechsel der Sachherrschaft von der Gemeinschaft anerkannt wird [12]. Für die Wirksamkeit der Übereignung müssen auf dem Grundstück ("Ortsprinzip") ein Übergabe- und ein Verzichtakt vor Zeugen (Genossenschaft, Gemeinschaft, Nachbarn) vorgenommen werden, nämlich Einweisung und Einzug des Erwerbers, sowie Auszug des Veräußerers. Der Auszug wird *"durch eine symbolische Verzichts- oder Räumungshandlung... (z.B. Wurf eines Stabes oder Halmes beim Herausgehen aus dem Grundstück)"* [9] vollzogen. Er kann auch durch eine symbolische *Verzichtserklärung* ersetzt werden; es ist dies das altdeutsche Rechtsinstitut der **Auflassung** - *"dixit se exitum = er erklärte, er gehe weg"* [13].



Da das alte deutsche Recht nicht zwischen Besitz und Eigentum unterscheidet, wird mit der Auflassung die sog. Gewere zugleich als tatsächliche Herrschaft (Nutzung) und als ideelle Rechtsherrschaft rechtsförmlich aufgegeben. Der Eigentumserwerb vollzieht sich also **"mit Hand und Mund"** [8].

Mit der Schriftlichkeit und der Entwicklung eines begrifflichen Rechts vollzieht sich ein systematischer Wandel. Während die Symbolik ihre Bedeutung verliert, gewinnt *"mit der Verbreitung der Schreibkunst... allmählich die traditio per cartam", d.h. die Übergabe nach Urkunden, an Bedeutung* [12]. Nun hat die Urkunde zwar eine dreifache Funktion: Stoffliche Fixierung und Verkörperung der Erklärungen (Perpetuierung, d.h. Beständigkeit), Beweis- und Garantiefunktion; sie gewährleistet somit jederzeit die objektive Reproduzierbarkeit des beurkundeten Inhalts. Dennoch entsteht aus dem Gedanken der behördlichen Protokollierung der Rechtsakte am Grund und Boden und zur Wahrung der Öffentlichkeit die Idee der **öffentlichen Buchung**.

Diente die Bucheintragung zunächst der Sicherung des vertraglichen Verhältnisses zwischen zwei Interessenten, so folgt mit der Wandlung des Eigentumsbegriffes der spätere Eintragungszweck: *"ein der Allgemeinheit gegenüber pflichtgebundenes, absolutes Recht der Außenwelt gegenüber zu kennzeichnen"* [12].

So hat sich eine mehrfache Entwicklung vollzogen: In der Übereignung sozusagen ein "Sinneswandel" vom Haptischen (Übergabe per Hand) über das Hören (Erklärung) zum sehenden Lesen (Buch); beim Gewährsträger vom subjektiv-personalen Zeugen zur objektiven Sachlichkeit von Urkunde und Buch; mit der Bucheintragung ein Zusammenfallen von Konstitutiv- und Publikationsakt; schließlich ist mit der Idee vom **"Amtlichen Verzeichnis"** gewissermaßen eine **"doppelte Buchführung"** eingeführt worden.

Bei der Eintragung lassen sich drei Wirkungen unterscheiden (Abb. 6): **deklaratorisch** als Nachricht, z.B. bei originärem Rechtserwerb, **konfirmatorisch** als Bestätigung und **konstitutiv** zur Rechtserzeugung bei derivativem, d.h. rechtsgeschäftlichem Rechtserwerb.

## **Buchsysteme**

Es haben sich vier nach Zweck und Inhalt unterscheidbare Buchsysteme herausgebildet (Abb. 7):

Das **Erbebuch - und Handfestensystem** bewirkt die Erkennbarkeit der Grundstücksrechte durch eine öffentliche Abkündigung mit der Aufforderung an alle Betroffenen, zur Vermeidung des Rechtsverlustes ihre Ansprüche fristgerecht anzumelden (Verschweigungsprinzip).

Die Eigentumsurkunden ("Lassung" bei freiwilliger Veräußerung, Zuschlagsprotokoll bei öffentlichen Verkäufen) werden im Erbbuch eingetragen. Die Hypothekenuurkunden ("Handfesten") werden dem Hypothekenbesteller ("Williger") ausgehändigt [4]. Der Begriff "Handfeste" kommt von der "Festigung" der unterzeichneten Urkunde durch Handauflegung ("cartam manu firmare").

Das **Trans- und Inskriptionssystem** entstammt dem Code Civil; es verbindet deutsche und römische Rechtsanschauungen. Es behandelt das bewegliche und unbewegliche Vermögen unterschiedlich und schreibt das Führen von Grundstücksbüchern vor, nämlich das Transskriptionsregister für Übereignung und das Inskriptionsregister für Hypotheken. Doch wird das Eigentum durch formlosen Vertrag und nicht durch die Eintragung übertragen. Auch die Hypothek entsteht ohne Eintragung; sie ist lediglich für die Rangordnung maßgebend. Dieses System galt in Baden, Rhein-Hessen, der bayerischen Pfalz, Elsaß-Lothringen, dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln und im Fürstentum Birkenfeld [4].

Das **Pfandbuchsystem** dient nur der Registrierung der hypothekarischen Belastung des Grund und Bodens. Es galt vor allem in Bayern und bis 1872 in Preußen.

Das **Grundbuchsystem** soll grundsätzlich über alle privatrechtlichen Verhältnisse am Grund und Boden Auskunft geben können. Daher werden in ihm Bestand, Eigentum und Belastung mit konstitutiver Wirkung eingetragen.

Es sind also zu verschiedenen sowohl privat- als auch öffentlich-rechtlichen Zwecken Bücher über Grund und Boden mit unterschiedlicher Wirkung geführt worden (Abb. 8).

### 3. Rechtsepochen

In der Rechtsgeschichte lassen sich vier Rechtsepochen erkennen: Altertum, mittelalterliches deutsches Recht, Rezeption des römischen Rechts und Bürgerliches Recht (Abb. 9).

#### Altertum

Zwar sind schon aus Ägypten und dem antiken Griechenland öffentliche Protokolle und Urkundensammlungen über Grundstücksgeschäfte bekannt (z.B. attische Pfandbücher nach Theophrast) [9], aber ein systematisches Buchsystem hat sich nicht entwickelt. Auch das römische Recht kennt es nicht. Dennoch ist die *"Schöpfung eines europäischen Rechts... die historische Leistung der Römer"* [15].

Das römische Recht unterscheidet - wie unter 2. gesehen - klar zwischen Eigentum (dominium) und Besitz (possessio) und definiert das Eigentum als Alleinverfügungsrecht des Eigentümers. Beide Prinzipien haben das Sachenrecht des BGB beeinflusst. Anders als im bürgerlichen Recht wird dagegen das römische Sachenrecht durch die Gleichstellung der beweglichen und der unbeweglichen Sachen bestimmt.

Für Übertragung und Eigentumserwerb von Sachen gilt einheitlich das sog. **Traditionsprinzip**. Auch wenn das römische Recht ein Verlautbarungsprinzip (Publizität) nicht kennt, schafft es durch die "notitia" oder Beweisurkunde die Grundlage für die im Mittelalter sich entwickelnden Dingprotokolle und ersten Grundbücher [9].

### **Mittelalterliches deutsches Recht**

Das alte deutsche Recht nimmt einen anderen Standpunkt ein. Vom 8.Jhd. an erfolgt der Eigentumswechsel am Grund und Boden durch Erklärung des Übereignungswillens (sale) und Vollzug der Übereignung (gewere). Sie ist die versinnbildlichte Handlung zur Übertragung der Sachherrschaft [12].

Im 10. und noch im 11.Jhd. findet man den sog. anspruchslosen Akt, eine "unmittelbar bei der Rechtshandlung vorgenommene Aufzeichnung des Tatbestandes und der Zeugen" [8]. In diesem Urkundsakt verschmelzen mehr und mehr die althergebrachten Übereignungsverhandlungen mit dem obligatorischen Rechtsgeschäft. Zur Wahrung der Öffentlichkeit wird vom 11.Jhd. an vor dem Gericht, später auch vor dem Rat verhandelt. Nachträgliche Abschriften der gerichtlichen Einzelakte werden - wie z.B. in Bayern - in **Traditionsbüchern** gesammelt (1035 Tegernseer Tradition). Sie sind mithin ein laufendes Protokoll über die Rechtshandlungen.

*"Zwingend vorgeschrieben wurde die behördliche Protokollierung der Rechtsakte an Immobilien zuerst im **Kölner Schreinswesen**" [9], (Abb. 10) Es hat den Namen vom Aufbewahrungsort der Urkunden. In einem truheähnlichen Behälter werden Aufzeichnungen über Rechtsvorgänge aller Art an Liegenschaften (Auflassungsakte, Verpfändungen, Renten, Mieten, o.ä.) aufbewahrt. Die erste urkundlich belegte Eintragung eines Eigentumserwerbs stammt aus dem Jahr 1135. Zunächst werden Schreinskarten geführt. Vom 13.Jhd. (etwa 1220) ab geht man auf die Buchform über.*

Schreinsbezirke sind zunächst die Pfarreien, später Gemeinden und auch Gerichtsbezirke. Der Schöffenschrein enthält den Besitz begüterter Familien; er gilt stadtweit. Die Schreine werden bis ins 15.Jhd. in den Kirchen, danach in den Wohnungen der Schreinsführer und schließlich in Geburthäusern - den späteren Rathäusern - aufbewahrt. Die Schreinsbücher werden durch die Amtleute geführt. Die Amtleutegenossenschaft ist "Schreinsbehörde". Später fällt diese Aufgabe dem Rat zu.

Bis zum Ende des 15. Jhd. besteht kein Eintragungszwang. Dennoch wird regelmäßig eingetragen, weil die "Schreinnung" es eher ermöglicht, den Grund und Boden ohne Besitzübertragung zu verpfänden. Kennzeichnendes Rechtsinstitut ist mithin das besitzlose Substanzpfand. Die Schreinnung genießt öffentlichen Glauben. Daher erleichtert sie den Beweis, ermöglicht ggf. ein amtliches Zeugnis über einen Rechtsvorgang und gilt vom 15. Jhd. an als Konstitutivakt. Bei einem eingetragenen Grundstück muß jede weitere Eigentumsübertragung ebenfalls eingetragen werden ("Anschreinnung"). Grundstücke in geistlicher Hand bleiben außerhalb der Schreinsbücher; sie sind "schreinfrei".

Auch wenn sich die Schreinsbücher nicht zu einem echten Realfolium weiterentwickeln, kann das Kölner Schreinswesen als höchstentwickelte, städtische Rechtsordnung am Grund und Boden im Mittelalter gelten. Es hat entscheidend auf andere deutsche Städte gewirkt und fast bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gegolten. Erst die französische Herrschaft hat es 1798 abgeschafft.

Das Kölner Schreinswesen hat vor allem andere Handelsmetropolen beeinflusst. In seiner Folgezeit verbreiten sich die "**Städtebücher**" besonders in Norddeutschland, so ab 1215 in Magdeburg, seit 1227 in Lübeck, Erbe- und Rentenbücher in Bremen, Hamburg und Danzig (1357).

Das Einrichten solcher öffentlicher Verlautbarungsbücher folgt zwar schlüssig aus dem altdeutschen Rechtsverständnis über den Verkehr mit Liegenschaften. Denn abweichend vom römischen Recht unterscheidet das deutsche Recht - bis heute - zwischen Immobilien (Liegenschaften) und Mobilien (Fahrnis). Aber dem mittelalterlichen Buchsystem fehlt fast durchgängig die Konstitutivwirkung des Eintragungsaktes und damit der Rechtszwang für Eintragungen. In der Regel registrieren die Bücher *"nur die vorkommenden Rechtsänderungen in chronologischer Folge, also Einzelfälle, und erfassen nicht alle Grundstücke"* [6]. Diese Kasuistik wird erst mit der systematischen Buchführung über das Grundeigentum im 19. Jhd. aufgegeben.

Die Beschränkung der Buchführung auf Städte erklärt sich wohl aus der unterschiedlichen Grundstücksstruktur zwischen Stadt und Land. In den Städten sind die Grundstücke überwiegend bebaut und in ihren Grenzen unveränderlich. Auf dem Lande erfordert die Eintragung zur Identifizierung der Grundstücke eine Vermessung [12].

## **Rezeption**

In die deutsche Rechtsentwicklung greift etwa vom 14. Jhd. an die Rezeption des römischen Rechts ein (Abb. 9). Zwar wird es nur ergänzend (subsidiär) zu einheimischen Sonderrechten übernommen, aber dennoch wird in den meisten Städten das Städterecht reformiert (u.a. Nürnberg 1479, Frankfurt a.M. 1509, Freiburg 1520). Nur in wenigen Städten, etwa Hamburg und Lübeck, können

sich die einheimischen Rechtsinstitutionen behaupten und eigenständig fortentwickeln.

Durch die Romanisierung wird das altdeutsche Recht umgestaltet, den römischen Rechtslehren angepaßt und schließlich als **Gemeines Recht** in Geltung gebracht (ab 15.Jhd.). Das altdeutsche Rechtsinstitut der Auflassung wird ersetzt durch den formlosen **Vertrag (Titel) und die Übergabe (Tradition)**. Allenfalls wird die Bestätigung der Verträge durch ein Gericht gefordert.

Nach römischem Recht vollzieht sich der gesamte sachenrechtliche Verkehr formlos nach dem **Kausalitätsprinzip**, d.h. verpflichtender Rechtstitel (causa) und übereignende Handlung (traditio) bilden eine rechtliche Einheit.

### **Bürgerliches Recht**

Der Mangel in der römisch-rechtlichen Eigentumssicherung, der vom 18.Jhd. an einsetzende und im 19.Jhd. anwachsende Grundstücksverkehr sowie die starke Entwicklung des Realkreditwesens verlangen nach Rechtssicherheit. Das führt ganz allgemein zum altdeutsch-rechtlichen Buchsystem zurück. Seine weitere Entwicklung ist in der zeitlichen Folge nach Landesrecht und - von der Reichsgründung an - nach Reichsrecht zu unterscheiden.

Ab Mitte des 18.Jhd. entwickelt sich landesrechtlich zunächst das **Pfand- oder Hypothekenbuchsystem** (Abb. 11). Es hat seine Ursache in den Agrarreformen (Regulierung, Ablösung) und den daraus resultierenden Kreditbedürfnissen der Landwirtschaft. Sein Grundgedanke ist, daß die Hypothek im Interesse des Immobiliarkredits "in quanto et quali" erkennbar sein muß ([17], S.18 ff).

In Preußen wird nach einer ersten Regelung (Hypotheken- und Konkurs-Ordnung) von 1722 mit der Hypotheken-Ordnung von 1783 die Führung von **Hypothekenbüchern** angeordnet (Abb. 12). Diese Vorschrift geht über den eigentlichen Zweck des Hypothekenbuches hinaus. Sie läßt die Absicht erkennen, das Hypothekenbuch zu einem Grundbuch zu gestalten. Für alle selbständigen Grundstücke soll ein besonderes Follium zur "Feststellung der Eigentumsrechte und des Kredits der Besitzer unbeweglicher Grundstücke und Sicherung des Publikums bei den darauf gemachten Anlehen" angelegt werden (Realfoliensystem); der als Besitzer Eingetragene soll als wahrer Eigentümer angesehen werden. Die Eintragung im Hypothekenbuch ist rechtsbegründend. Dagegen stellt sich das Preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794 auf den Boden des Pfandbuchsystemes; es erkennt das Veröffentlichungs- und das Eintragungsprinzip nur zugunsten der hypothekarischen Belastung an. Für die Übereignung des Eigentums behält es das römische, buchlose Traditionsprinzip von Titel und Übergabe bei.

Nach diesen "Wechseljahren" des preußischen Buchwesens und dem "Rückfall" der ALR-Regelung kann man nicht von einer Eigentums-, sondern nur von einer Hypothekensicherung sprechen. Denn neben der Hypothekengesamtheit wird nur eine Grundstücksteilmenge (belasteter Grund und Boden) eingetragen; die Eintragung wirkt nur für die Hypothek konstitutiv.

*"Die Frage, ob nicht auch andere Rechte an Grundstücken, namentlich das Eigentum, des gleichen Schutzes wert und bedürftig seien, wie die Hypothek, trat in dieser Klarheit damals an die Gesetzgeber nicht heran..."* ([17], S. 18 ff). Die Bezeichnung der hypothekarischen Pfandobjekte in den Hypothekenbüchern stützt sich nach der Hypotheken-Ordnung von 1783 noch nicht - wie das spätere Grundbuchsystem - auf ein "amtliches Verzeichnis". Vielmehr werden die Grundstücke nach allgemeinen Merkmalen und Kennzeichen (Nummer, Lage, Eigenname) vorkatastral sozusagen "geopoetisch" lokalisiert und individualisiert. Die Größe wird erst ab 1853 angegeben. Lediglich im Hgzt. Westfalen wird durch Verordnung von 1834 der Bezug der Grundstücke auf das für die Rheinlande und Westfalen geschaffene Steuerkataster vorgeschrieben. Dabei dienen die Flurbücher zur *"Ausmittlung der in die Hypothekenbücher gehörenden Grundstücke, ihre Lage und Größe"* [7]. Durch das Grundsteuergesetz für die beiden westlichen Provinzen von 1839 wird die Verbindung des Steuerkatasters mit dem Hypothekenwesen noch enger.

*"Dem Bedürfnis nach einer geordneten Buchführung über das Grundeigentum kamen die...Hypotheken- und Pfandbücher (bald) nicht mehr genügend nach"* [6]. Es ist auch auf Dauer nicht vertretbar, den hypothekarischen Grundstücksbelastungen einen höheren Schutz als dem Eigentum und dem unbelasteten Grund und Boden sogar keinen Schutz zu gewähren.

Deshalb wird 1872 in Preußen (ab 1873 in der Provinz Hannover, ab 1888 in den Rheinlanden) mit dem materiell-rechtlichen **Eigentumserwerbgesetz** und der formell-rechtlichen **Grundbuchordnung** landesrechtlich das **Grundbuchsystem** eingeführt (Abb. 12). Es ersetzt beim freiwilligen Grundstückserwerb das landesrechtliche Prinzip von Titel und Übergabe durch den Grundsatz von Willenserklärung (**Auflassung**) und **Eintragung im Grundbuch**. Damit kehrt man in Preußen zum deutschen Recht zurück.

Diese preußische Grundbuchgesetzgebung wirkt bahnbrechend für die Gesetzgebung im Deutschen Reich; dies umso mehr, als auch der dritte deutsche Juristentag 1861 das Grundbuchsystem als bestes System empfohlen hatte [6].

So schließt sich die Reichsgesetzgebung dem preußischen Vorgehen an und erläßt für das Reich 1896 das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**), das das materielle Liegenschaftsrecht enthält, und 1897 die Reichsgrundbuchordnung (**RGBO**) mit dem formellen Liegenschaftsrecht. Beide Gesetze treten am 1.1.1900 in Kraft.

Das BGB entzieht das materielle Liegenschaftsrecht der Zuständigkeit der Länder, führt für ganz Deutschland das Grundbuchsystem ein und stellt die deutsche Rechtseinheit vor allem auch im materiellen Grundstücksrecht her (Abb. 13). Denn vorher galten in altpreußischen Provinzen, in Friesland, Ansbach und Bayreuth das Preußische ALR von 1794, links des Rheins der Code Civil von 1804, in Baden und Sachsen eigene Gesetzbücher von 1809 und 1863, im übrigen Deutschland das Gemeine Recht. Bis auf wenige Ausnahmen, die ins EG BGB übernommen sind, fällt das Landesprivatrecht fort. Staats- und Rechtsgebiet fallen nunmehr zusammen.

Das Grundbuchwesen gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die für sie geltenden Rechtsvorschriften sind zweigeteilt. Allgemein gilt das Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG). Aber nur für Grundbuchsachen wird eine eigene Verfahrensordnung, die Grundbuchordnung, erlassen. Sie läßt nur den Urkundenbeweis zu. Diese Beweismittelbeschränkung gegenüber dem FGG zeigt die besondere Formstrenge des Grundbuchwesens. Sie erhöht die rechtliche Eigentumssicherung.

Die RGBO gibt *"nur gewisse Grundlinien des formellen Grundbuchsrechts, die Einzelgestaltung dagegen überläßt sie dem Landesrecht, und zwar bald den Landesgesetzgebern, bald den Landesherren, bald den Landesjustizverwaltungen"* [2].

In der Folgezeit interpretiert die höchstrichterliche Rechtsprechung durch zwei bemerkenswerte Urteile - RG-Urteile von 1910 zum öffentlichen Glauben und von 1914 zur Grundstücksdefinition - das materielle Liegenschaftsrecht in zwei Bereichen, die sich auch auf das Liegenschaftskataster wesentlich auswirken.

Die Reform des formellen Rechts im Jahre 1935 vereinheitlicht die Methoden der Grundbuchführung (u.a. Reichsmuster) für das ganze Reich. Die neu gefaßte GBO regelt ebenfalls reichseinheitlich die Abschreibung von Grundstücksteilen. Sie war bis dahin der Regelung der Länder überlassen [9]. Nachdem das BGB das materielle, sachlichrechtliche Grundstücksrecht schon ab 1900 der Zuständigkeit der Länder entzogen hat, gilt dies für das formelle, d.h. Verfahrensrecht vollständig erst seit 1935.

#### **4. Grundbuchsystem**

##### **Inhalt und Funktion**

Nach [17], S.18 ff, *"besteht die erste Aufgabe der Bucheinrichtung in der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Grundstücke, die zweite in der Sicherung und Befestigung des Eigentums und erst die dritte in der Darstellung der Belastungen desselben, insonderheit der Hypotheken."* Damit ist der Inhalt des Grundbuchs allgemein umschrieben (Abb. 14).

Abweichend vom Pfandbuchsystem wird *"das Eigentum um seiner selbst willen, nicht bloß der Hypotheken wegen, durch das Buch veröffentlicht, seine Übertragung daher ebenfalls dem Eintragungsprinzip unterworfen"* [17].

Es gibt daher grundsätzlich keine derivative, d. h. rechtsgeschäftliche Veränderung oder Aufhebung von Grundstücksrechten ohne eine Eintragung im Grundbuch. Neben dieser Übertragungsfunktion hat das Grundbuch ebenfalls materiell-rechtlich als Publikationsorgan der Liegenschaftsrechte eine Rechts-scheinfunktion (Richtigkeitsvermutung, öffentlicher Glaube). Es gibt eine materielle Garantie des Liegenschaftserwerbs, denn es begründet ("Bekommen"), verlautbart ("Gehören") und beweist ("Behalten") (Abb. 15).

Vergleicht man die Eintragungsfähigkeit von Schreins-, Hypotheken- und Grundbuch, so läßt sich ein abweichender Umfang erkennen (Abb. 16). Ins Schreinsbuch können alle beim Grundstück vorkommenden, d. h. obligatorischen und dinglichen Rechtsverhältnisse eingetragen werden. Das Hypothekenbuch nimmt nur Hypotheken und damit belastete Grundstücke auf. Das Grundbuch differenziert qualitativ und quantitativ: Nur dingliche Rechte sind nach einem abschließenden Katalog (numerus clausus) eintragungsfähig.

### **Ämtliches Verzeichnis**

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (RG-Urteil von 1914, RGZ 84, 270) hat das Grundstück im Rechtssinn ("Grundbuchgrundstück") durch zwei Kriterien definiert: Räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche (Realeinheit) und nummerierte Registrierung im Grundbuch (Buchseinheit). Das Grundbuch muß daher *"den unzweifelhaften Nachweis über die örtliche Erstreckung des Grundstücks führen können"* [3]. *"Denn, soll das Rechtsverhältnis des Eigentums an einem Grundstück Gegenstand des öffentlichen Glaubens sein, so muß aus diesem ersehen werden können, auf welchen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche sich das Eigentum bezieht"* (RG-Urteil von 1910).

Diese Aufgabe zur Spezialisierung des Rechtsobjektes "Grundstück" hat das "Ämtliche Grundstücksverzeichnis" zu erfüllen. Seine Beziehung zum Grundbuch wird dreistufig, und zwar durch ein konstitutives Element (Einrichtung) und zwei regulative Institute (Zurückführung und Übereinstimmung), beschrieben (Abb. 17).

Die **Einrichtung** ("Daß") eines besonderen ämtlichen Grundstücksverzeichnisses für das Grundbuch folgt formell-rechtlich aus der GBO (Abb. 18). Es hat die Aufgabe der Individualisierung nach Gestalt und Lage (Lokalisierung, Bezeichnung, Begrenzung) des Grundstücks und gewährleistet für die der Buchseinheit zugehörige Realeinheit entsprechend dem Bestimmtheitsgrundsatz sowohl die Identität des "Grundstückskörpers" als auch seine geometrische Begrenzung zum Nachbargrundstück. Das ämtliche Verzeichnis ermöglicht es,



das "verbuchte Recht in der Natur...in dessen vollem Umfang geltend zu machen" [11].

Die für die Einrichtung des amtlichen Verzeichnisses jeweils Ermächtigten haben kontinuierlich seit 1872 auf das **Kataster** - ob mit dem Präfix "Steuer", "Reichs" oder "Liegenschafts" - als **Regelverzeichnis** zurückgegriffen. Diese Verweisung und funktionale Vernetzung beider öffentlicher Bücher hat eine vierfache Konsequenz: Fremdbezug auf ein grundbuchexternes Register, Sicherstellung der Geeignetheit, "doppelte Buchführung" und schließlich die Verzahnung von privat- und öffentlich-rechtlichen Grundsätzen.

Die funktionelle Eignung des Liegenschaftskatasters nach Form und Inhalt ("Wie") wird fachgesetzlich durch Selbstbindung ("...muß geeignet sein, als amtliches Verzeichnis zu dienen...") oder definitive Bestimmung ("...ist amtliches Verzeichnis"), also öffentlich-rechtlich gewährleistet.

Die sog. **Zurückführung** des Grundbuchs auf das Kataster (Abb. 19) ist eine Inhaltsstufe. Sie leistet den einseitigen Angabentransfer vom Liegenschaftskataster in das Grundbuch. Die in das Bestandsverzeichnis zu übernehmenden Angaben ergeben sich enumerativ aus einem abschließenden Katalog in der Grundbuchverfügung. Zweck ist die "Ausmittlung" der Grundstücke nach Lage und Größe.

Die Form der Übermittlung hat sich entsprechend der technischen Entwicklung des Katasters vom einstigen Flurbuchsanhang bis zur heutigen Bestandsübersicht geändert.

Bei der Ur-Zurückführung muß zugleich eine Eigentumslegitimation geführt werden. Denn das Steuerkataster erfaßt lediglich den Besitzstand und läßt das Steuerobjekt in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren (Güterauszüge) nach dem geometrischen Umfang durch die Besitzer bestätigen. Privatrechtlich ist nun der Besitzstand als Eigentumsstand zu legitimieren, etwa durch Urkunden, amtliche Zeugnisse, Zeugen oder zehnjährigen Eigenbesitz.

Die Zurückführung erzeugt durch die "doppelte Buchführung" bestimmter Angaben im Liegenschaftskataster und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches eine Angabenredundanz. Das gilt andererseits auch für die im Liegenschaftskataster im Anhalt an das Grundbuch geführten Eigentümerangaben. Deshalb ist zur Eindeutigkeit und Rechtssicherheit für eine ständige **Übereinstimmung** zu sorgen (Abb. 19). Ihre Einhaltung ist eine nach **Offizialprinzip** gestaltete, gegenseitige Beziehungsstufe. Katasteroriginär veränderte Realangaben werden in das Grundbuch übernommen, grundbuchoriginär veränderte Eigentümerangaben übernimmt das Liegenschaftskataster (Abb. 20). Die wechselseitigen Mitteilungsgebote sind durch Rechtsvorschriften festgelegt. Auch hier hat sich die **Mitteilungsform** entsprechend der technischen Entwicklung in der Führung beider öffentlicher Bücher geändert.

Für die Abschreibung eines Grundstücksteils gilt eine besondere, formelle Ordnungsvorschrift: Es ist regelmäßig ein Buch- und Kartenauszug aus dem amtlichen Verzeichnis vorzulegen.

## **Privates und Öffentliches Recht**

Durch den Rückgriff auf das Liegenschaftskataster als geometrisch-rechtliches Bezugssystem werden das privatrechtliche Grundstücksrecht und das öffentlich-rechtliche Vermessungs- und Katasterrecht miteinander verzahnt. Das amtliche Verzeichnis liegt in dieser "Schnittmenge" (Abb. 21). Die Verzahnung hat Auswirkungen (Abb. 22): Die Unterscheidung von *Recht- und Katastermäßigkeit*, die Beziehung der beiden jeweiligen *Buchungseinheiten* ("bits") Grundstück und Flurstück, die unterschiedlichen *Rechtswirkungen* von Eintragungsakten und Veränderungen, das *Rechtsverhältnis* und den *Rechtsschein*.

Hinsichtlich der Buchungseinheiten sind systematisch Flurstücke nur als Unter- und Teilmengen eines Grundstücks zulässig. Eintragungen und Veränderungen der Buchungsobjekte (Teilung, Vereinigung, Zuschreibung bzw. Zerlegung, Verschmelzung) wirken jeweils in ihrem Rechtsgebiet - also vertikal - als Rechtsakte, nämlich als Privatrechtsakt bzw. Verwaltungsakt. Wechselseitig - also horizontal - wirken die Handlungen jedoch unterschiedlich. Die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakte (Zerlegung, Verschmelzung) im Liegenschaftskataster haben für das Grundbuch keine Privatrechtswirkung. Sie sind vielmehr aus Grundbuchsicht Realakte, die als Tatsachenhandlung nur einen tatsächlichen Erfolg herbeiführen, auch wenn sie Bedingung für eine privatrechtliche Folge sind. Eine Ausnahme dieser faktischen Beurteilung der Katasterhandlungen für das Grundbuch ist das sog. Rechtsscheinprinzip.

## **Rechtsscheinprinzip**

Das Rechtsscheinprinzip (Abb. 23) ist ein wesentliches Element der rechtlichen Eigentumssicherung. Von jeher wird für das rechtmäßige Eigentum am Grund und Boden eine Gewähr gegeben und ggf. ein - in der Regel prozessualer - Beweis gefordert. Im Laufe der Zeit haben sich lediglich die Gewährsträger geändert: Vom mythologischen Grenzgott Terminus über Gottesurteil und Zeugeneid als subjektiv-personalen Beweismitteln zu den objektiv-sachlichen von Urkunde und **öffentlichem Buch**.

Das Rechtsscheinprinzip verwirklicht den Vertrauensgrundsatz der öffentlichen Glaubhaftigkeit des Grundbuchs durch die Fiktion des richtigen und vollständigen Buchstandes (**Richtigkeitsvermutung**) und den Schutz des Gutgläubigen beim rechtsgeschäftlichen, d.h. derivativen Erwerb vom Nichteigentümer (**Öffentlicher Glaube**).

Der moderne Rechtsverkehr hat sich vom ursprünglichen Ortsprinzip zum heutigen **Repräsentationsprinzip** entwickelt. Der zu tätige Erwerbsakt vollzieht sich nicht mehr vor Ort in der "Außenwelt" im Anblick des Rechtsobjektes durch physische, direkte Übergabe als symbolischer Akt. Er hat sich über den Verbalakt der erklärten Auffassung zum abstrakten Rechtsakt (Buch-Schriftakt) entwickelt. Fern vom Realobjekt wird er "häuslich" in der "Innenwelt" über das Grundstück "wie es steht und liegt" vollzogen. Es wird repräsentiert durch abgeleitete Stellvertreter-Produkte, gewissermaßen "Tischvorlagen", aus denen sich der Rechtsgegenstand in quanto und quali - nach Umfang und Beschaffenheit - für die Parteien erkennen läßt. So ist die Liegenschaftskarte die maßstäblich verkleinerte "amtliche Örtlichkeit" und zugleich insoweit geometrisches Verlautbarungsorgan.

Die "Gedankengebilde" (Ansprüche, Forderungen, "Kartenstriche"), die sich in der "Papierwelt" manifestieren, unterliegen der Irrtumsfähigkeit. Deshalb braucht man die Fiktionalität des Rechtsscheinprinzips. Beim Grundbuch gilt die Regel, "quod non est in actis, non est in mundo." Was nicht in den Akten ist, das gibt es draußen - in der Welt - nicht, so sagt U.Wesel in [14]. Welche Welt ist da gemeint?

Zum besseren Verständnis des bürgerlich-rechtlichen Rechtsscheinprinzips soll daher zunächst auf das ihm zugrundeliegende "**Drei-Welten-Modell**" eingegangen werden. Der "räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche" in der Örtlichkeit realisiert als Realeinheit und Ur-Stück die Vor-Stellung des Beteiligten in der **Realwelt**. Die Dar-Stellung des Ur-Stücks in der Karte als Flurstück und die Eintragung der Bucheinheit Grund-Stück im Grundbuch bilden zusammen die **Bild- und Buchwelt**. Sie ist die postreale Ebene der Repräsentation. Dabei ist - präpositional gesprochen - das Liegenschaftskataster eine Inter-Disziplin: Seine Stellvertreter-Produkte erzeugt es zeitlich *nach* dem Entstehen der Realeinheit und *vor* Entstehen der Grundbucheinheit. Die Bild- und Buchwelt wird schließlich in die - ggf. prozessual - entscheidende **Rechtsschein-Welt** gehoben. In ihr wird die Bucheinheit zur Rechtseinheit.

Seit dem **RG-Urteil** von 1910 bilden Grundbuch und Liegenschaftskataster, nicht nur formell-, sondern auch materiell-rechtlich eine Schicksalsgemeinschaft. Aus dem Urteilstenor, daß die Bestandsangaben des Katasters über die Begrenzung der Grundstücke, die keine reine Tatsachenangaben sind, unter die Rechtsvermutung fallen "und das Ersichtliche maßgebend sein" muß, folgen mehrere Konsequenzen: Bild- und Buchwelt sind zwar organisatorisch und kompetenzteil getrennt, in ihrer Privatrechtswirkung aber nicht unabhängig von einander; es gibt also insoweit keine Abstraktion. Damit wird das Liegenschaftskataster "wirkmächtig", d.h. zum Rechtskataster. Das gilt nicht für alle Angaben. Das Urteil trennt die "Spreu" (Eigenschaftsangaben) vom "Weizen" (Bestandsangaben). Für die Bestandsangaben gilt die Fiktion des Zusammenfallens von Kataster- und Rechtmäßigkeit.

Schließlich hat die Rechtsprechung auch die Geltung des Rechtsscheinprinzips für das Auseinanderfallen der Liegenschaftskarte und ihrer maßgebenden Vermessungszahlen (**Zeichenfehler**) entschieden (BGH, Urt.v.1.3.1973-III ZR 69/70- NJW 1973, S.1077; OVG NW, Urt.v.12.2.1992-7 A 1910/89-DÖV 1992, S.928). Nach BGH-Auffassung erstreckt sich in diesem Fall der öffentliche Glaube auf die nach außen in Erscheinung tretende Liegenschaftskarte und nicht auf die ihr zugrundeliegenden Unterlagen. Die Entscheidung "Papiergrenze" vor "Buchgrenze" ist *privatrechtlich* schlüssig; sie folgt aus dem Repräsentationsprinzip. Denn sie stellt allein auf den manifestierten, offenkundigen **"Phänotyp" Karte** ab und verwirft den latenten, nach außen nicht in Erscheinung tretenden **"Genotyp" Zahl**. Es wird über *Rechtmäßigkeit* entschieden. Für Zweifelnde kann man nur philosophisch HEGEL zitieren. Seine Antwort war auf die Frage, was wäre, wenn seine Theorien nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmten: " Umso schlimmer für die Wirklichkeit " .

Die Entscheidung des OVG NW ist ebenfalls konsequent und steht dem BGH-Urteil in der Hauptaussage nicht entgegen. Auf der *öffentlich-rechtlichen* Seite geht es um *Katastermäßigkeit*. Ihre erkannte Widersprüchlichkeit ist in einem Verwaltungsverfahren mit Anhörung, aber ohne Zustimmung der Beteiligten von Amts wegen zu beheben.

Für beide Rechtsbereiche ist jeweils ein begrifflich zwar gleichlautender, in der Wirkung aber unterschiedlicher Rechtsbehelf gegeben: Widerspruch. Er ist einmal nach BGB als *privatrechtliche* "Protest"-Eintragung im Grundbuch möglich, zum anderen öffentlich-rechtlich nach Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Verwaltungsakt "Fortführungsmittelung" aus dem Liegenschaftskataster einzulegen.

## 5. Schluß

Über das deutsche Grundbuchsystem und seine Einführung in BGB und GBO urteilt U.Wesel in [14]: "*Seitdem ist bet uns in Grundstückswesen alles in Ordnung. Quadratisch, praktisch, gut*". Diesem Urteil ist zuzustimmen. Das geometrische Argument "quadratisch" berechtigt darüberhinaus zu der Aussage: Das trifft auch für das Liegenschaftskataster in seiner Funktion als amtliches Verzeichnis der Grundstücke zu.

## Literatur

- |                 |   |
|-----------------|---|
| [1] Adomeit, K. | Rechtstheorie für Studenten, 3. Auflage, Heidelberg 1990  |
| [2] Buch        | Die Grundbuchordnung in ihrer neuen Fassung und die zu ihr erlassenen neuen Bestimmungen, Berlin 1936 |

- [3] Friebe   Zur Grundbuchgesetzgebung in Preußen, ZfV 1922, 593
- [4] Güthe/Triebel   Grundbuchordnung, Kommentar, 4. Auflage, Berlin 1923
- [5] Klaß-Propping   Der Vermessungs- und Katasterbeamte sowie der Vermessungsingenieur in Preußen, 2. Band, Berlin 1935
- [6] Kurandt, F.   Grundbuch und Liegenschaftskataster, Berlin 1957
- [7] Leopold, J.   Die Veränderungen des Eigentums an Grundstücken in Preußen und ihre Fortschreibung im Kataster, Liebenwerda 1915
- [8] Meys, L.   Über das älteste Kölner Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte, ZfV 1931, 529
- [9] Richter/Bengel/Simmerding                         Grundbuch, Grundstück, Grenze, 2. Auflage, Berlin 1978
- [10] Schulte, H.   Grundkurs im BGB, Band 1, 3. Auflage, Heidelberg 1988
- [11] Steppes, C.   Das Grundbuch im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, ZfV 1892, 225
- [12] Tönnies, H.   Der erleichterte Eigentumsübergang an kleinen Grundstückstellen, Hannover 1958
- [13] Weimar/Gläser   Das Grundstück im Rechtsleben, München 1970
- [14] Wesel, U.   Fast alles was Recht ist, Frankfurt a.M. 1991
- [15] Wesel, U.   Juristische Weltkunde, Frankfurt a.M. 1984
- [16]   Die Gesetzgebung über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, Berlin 1988
- [17]   Motive zum BGB, Band III

## Abbildungen

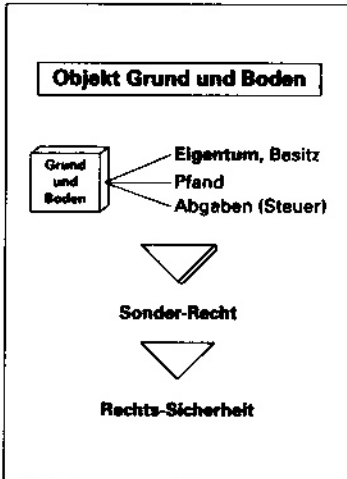


Abb. 1

## Eigentums - Sicherung

- Rechtlich**
  - ◆ Gehören
  - ◆ Bekommen
  - ◆ Behalten
- Tatsächlich**
  - ◆ Kennzeichnung

Abb. 2

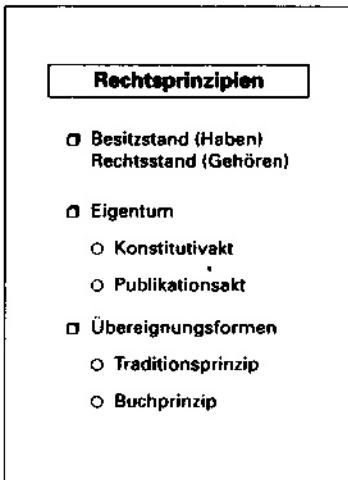


Abb. 3

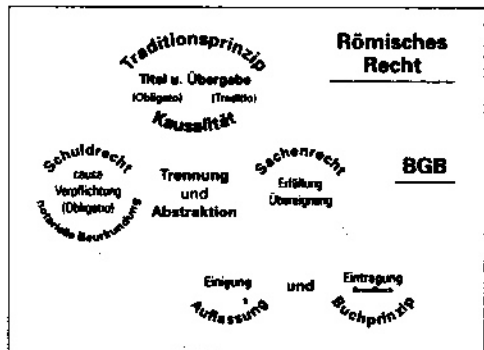


Abb. 4

## Verlautbarung

- ◆ **Symbolisches Recht**
  - Ortsprinzip
  - Symbolakt
  - Hand und Mund
  - Auffassung
- ◆ **Begriffliches Recht**
  - Schriftlichkeit
  - Urkunde
  - Buchführung
  - "Doppelte Buchführung"

Abb. 5

## Eintragungs-Wirkungen

- ◆ **Deklaratorisch**
  - originärer Rechtserwerb
  - Berichtigung
- ◆ **Konfirmatorisch**
  - Bestätigung
- ◆ **Konstitutiv**
  - derivativer Rechtserwerb
  - Rechtserzeugung

Abb. 6

## Buch - Systeme

- ◆ **Erbebuch und Handfesten**
  - Erbebuch: Eigentumsurkunden
  - Handfesten: Hypothekenurkunden
- ◆ **Trans- und Inskription**
  - Übereignung = Transkription
  - Belastung = Inskription
- ◆ **Pfandbuch**
  - Dingliche Belastung (Hypothek)
  - Belastetes Eigentum
- ◆ **Grundbuch**
  - Bestand
  - Eigentum
  - Belastung

Abb. 7

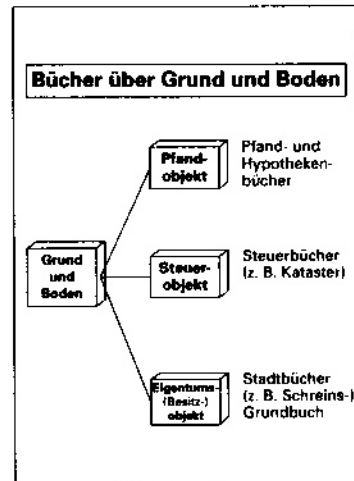


Abb. 8

## Rechtsepochen

- ◆ **Altertum**  
Römisches Recht  
Traditionsprinzip
- ◆ **Altes deutsches Recht** ab 8. Jhd.  
Öffentlichkeit  
Bücher  
Schreinsbücher
- ◆ **Rezeption** ab 16. Jhd.  
Gemeines Recht  
Traditionsprinzip
- ◆ **Bürgerliches Recht** ab 19. Jhd.  
(Preußisches) Landesrecht  
Hypotheken-, Grundbuch  
Reichsrecht 1.1.1900  
BGB, GBO

Abb. 9

## Kölnner Schreinsbücher

- ◆ **Urkunden, Karten, Bücher**
- ◆ **Pfarreien, Gemeinden, Gerichte**
- ◆ **Amtleute, Rat**
- ◆ **Kirchen, Geburhaus**
- ◆ **Kein Eintragungszwang**
- ◆ **Eintragung**  
Beweis  
Zeugnis  
Konstitutivakt

Abb. 10

## Hypothekenbücher

- ◆ **Agrarreformen**
- ◆ **Realkredit**
- ◆ **Boden, Pfandobjekt**
- ◆ **Hypothekenbuch**  
Belastete Grundstücke  
Traditionsprinzip  
Kein Katasterbezug  
Hzgt. Westfalen
- ◆ **Keine Eigentums-Sicherung  
Hypotheken-Sicherung**

Abb. 11

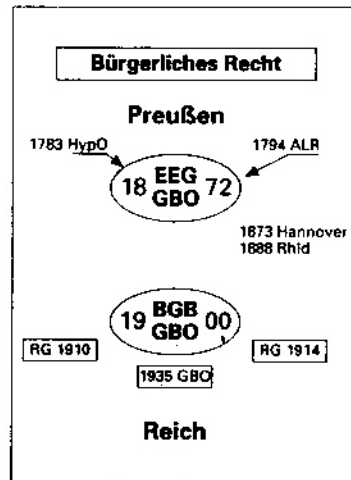


Abb. 12



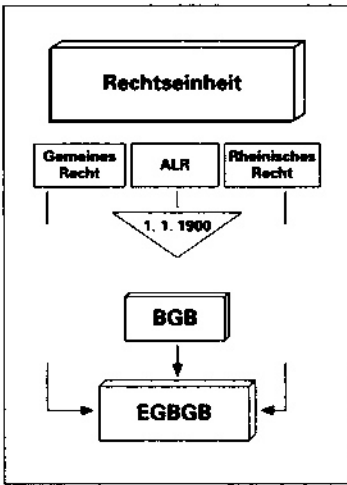


Abb. 13

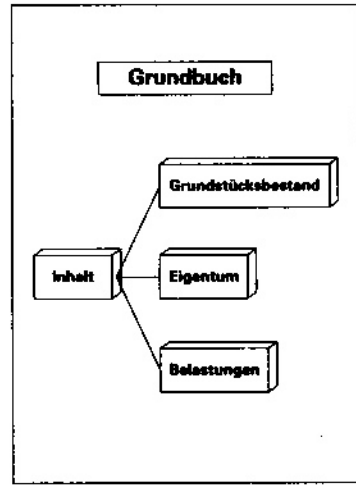


Abb. 14

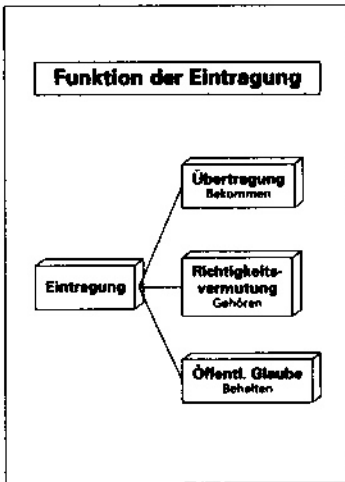


Abb. 15

### Eintragungsfähigkeit

- ◆ **Schreibsbuch**  
unbeschränkt  
obligatorische u. dingliche Rechte
- ◆ **Hypothekenbuch**  
Hypotheken  
belastete Grundstücke
- ◆ **Grundbuch**  
dingliche Rechte  
abschließender Katalog  
Numerus Clausus

Abb. 16

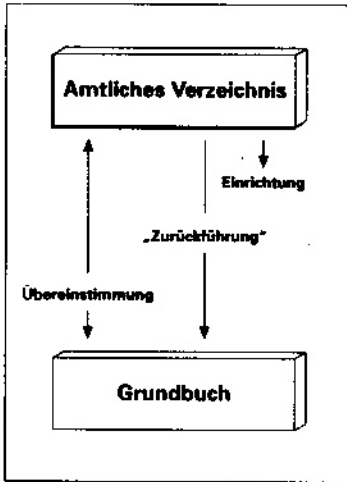


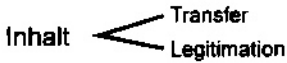
Abb. 17

**Einrichtung**

- ◆ "Daß" ↔ GBO
- ◆ Grundsts. - Benennung
- ◆ Funktionen  
Spezialisierung  
Individualisierung
- ◆ Einrichtung (MJ)
- ◆ Fremdbezug (extern)  
Grundsteuer  
Reichs  
Liegenschafts } Kataster
- ◆ Eignung

Abb. 18

◆ Zurückführung



◆ Übereinstimmung



Abschreibung      Antrag

Abb. 19

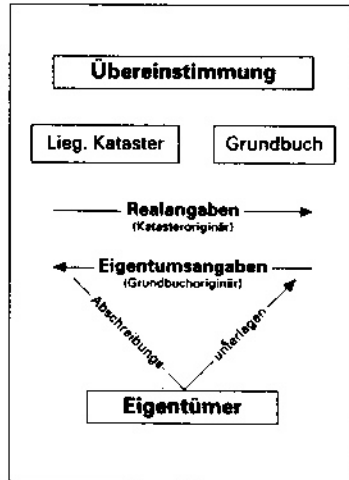


Abb. 20

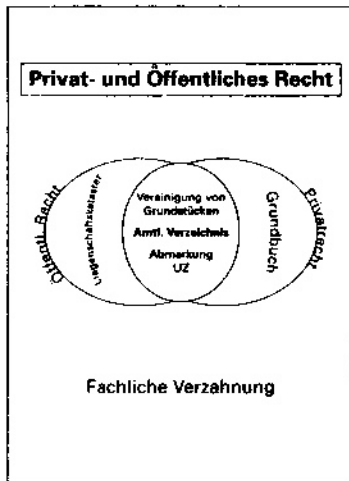


Abb. 21

**Privat- u. Öffentliches  
Recht**

- ◆ **Recht- / Katastermäßigkeit**
- ◆ **Buchungseinheiten**
- ◆ **Veränderungen**
- ◆ **Form, Wirkung**
- ◆ **Rechtsverhältnis**
- ◆ **Rechtsschein**

Abb. 22

**Rechtsscheinprinzip**

- ◆ **Buchprinzip**
- ◆ **Repräsentation**
- ◆ **"Welten" - Trias**
- ◆ **Vertrauensgrundsatz**
- ◆ **Rechtl. Schicksalsgemeinschaft**
- ◆ **Bestandsangaben**
- ◆ **Zahl +/- Karte**
- ◆ **Öffentl. Recht: "Genotyp"**  
**Privat- Recht: "Phänotyp"**

Abb. 23

## **Anschriften der Verfasser**

**Dr. Albrecht Cordes**  
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung  
Europaplatz 1  
79098 Freiburg i. Br.

**Dr. phil. Kurt Kröger**  
Am Knie 2  
44309 Dortmund

**Lt. MinRat Dipl.-Ing. Wulf Schröder**  
Ministerium für Wirtschaft, Technik und Technologie  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

**MinRat Dipl.-Ing. Hermann Moellering**  
Braunsberger Str. 48  
31141 Hildesheim